

Kostenstrukturerhebung

in sonstigen Dienstleistungsbereichen 2006



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: vierjährlich
Erschienen im: Juni 2009

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: VIIC, Telefon: +49 (0) 228 99/ 643-8548, Fax: +49 (0) 228 99/ 643-8960 oder E-Mail:
kostenstruktur@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Kostenstrukturstatistik in sonstigen Dienstleistungsbereichen.
- *Berichtszeitraum:* Kalenderjahr 2006 bzw. für die Anzahl der tätigen Personen – 30.09.2006.
- *Periodizität:* Vierjährliche Erhebung.
- *Regionale Gliederung:* Bundesgebiet.
- *Erhebungsgesamtheit:* Abschnitte M, N und O der EU-einheitlichen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev.1.1 (entspricht WZ 2003).
- *Erhebungseinheiten:* private Unternehmen bzw. Arbeitsstätten.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) sowie Bundesstatistikgesetz (BStatG).

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Allgemeine Angaben zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Rechtsform des Unternehmens/der Arbeitsstätte, Umsatz/Einnahmen nach Arten, die tätigen Personen am 30. September des Berichtsjahres, die Aufwendungen nach Aufwandsarten sowie betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- *Zweck der Statistik:* Erfassung des in den Unternehmen und Arbeitsstätten erwirtschafteten Umsatzes und des dafür erforderlichen Aufwands sowie deren Zusammensetzung.
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik:* Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Politik, Kammern und Verbände, Wirtschaft, Wirtschaftsforschung.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht.
- *Stichprobendesign:* Geschichtete Zufallsstichprobe.
- *Stichprobenumfang:* Höchstens 5 %.
- *Schichtung der Stichprobe:* Schichtungsmerkmale sind: Wirtschaftszweig und Umsatzgrößenklasse.
- *Saisonbereinungsverfahren:* keine.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Fragebogen – schriftlich oder online (siehe Anhang).

4 Genauigkeit

Seite 6

- *Stichprobenbedingte Fehler:* Quantifizierung zurzeit noch nicht möglich.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Durch Korrektur von Falschangaben mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen und Rückfragen wird dieser Fehler so gering wie möglich gehalten.
- *Laufende Revisionen:* nein.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität vorläufiger Ergebnisse:* Die Erarbeitung vorläufiger Ergebnisse ist nicht vorgesehen.
- *Aktualität endgültiger Ergebnisse:* Die Ergebnisse der hier aufgeführten Kostenstrukturstatistiken werden für jeden Bereich separat in der Fachserie 2 „Unternehmen und Arbeitsstätten“, Reihe 1 „Kostenstruktur in ausgewählten Wirtschaftszweigen“ veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Zeitlich:* Die Wirtschaftszweige 80.41 Fahr- und Flugschulen, 85.14 Einrichtungen des Gesundheitswesens, 92 Audiovisuelle Dienstleistungen, 93.01 Wäscherei und chemische Reinigung, 93.02 Frisör- und Kosmetiksalons, 93.03.1 Bestattungsinstitute und 93.04 Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. wurden in der Kostenstrukturstatistik für das Berichtsjahr 2002 und zuletzt für die Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen (Berichtsjahr 2006) erfasst, sodass diese Ergebnisse verglichen werden können. Der Wirtschaftszweig 90.0 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung wurde für das Berichtsjahr 2006 erstmalig erfasst.
- *Räumlich:* Ein räumlicher Vergleich ist nicht möglich, da die Ergebnisse nur auf Bundesebene ausgewertet werden.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 9

- *Input für andere Statistiken:* Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 9

- *Publikationswege, Bezugsadresse:* unter www.destatis.de im Publikationsservice (früher Statistik-Shop).

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Kostenstrukturstatistik in sonstigen Dienstleistungsbereichen, EVAS-Nr.: 52551.

1.2 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum war das Kalenderjahr 2006. Stimmt das Geschäftsjahr der befragten Erhebungseinheit nicht mit dem Kalenderjahr 2006 überein, wurden die Angaben des Geschäftsjahres gemeldet, das im Laufe des Kalenderjahres 2006 endete. In das Geschäftsjahr wurden höchstens 12 Monate einbezogen. Die Angaben für das Merkmal „Tätige Personen“ sind stichtagsbezogen. Der Stichtag für dieses Merkmal war der 30. September 2006.

1.3 Erhebungstermin

Die Fragebogen wurden am 30. November 2007 durch das Statistische Bundesamt an die auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten verschickt.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen wird vierjährlich durchgeführt.

1.5 Regionale Gliederung

Bundesgebiet.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Die Erhebungsgesamtheit wurde auf der Grundlage der EU-einheitlichen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev.1.1 (La nomenclature statistique des activités économiques dans les Communautés Européennes – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft), entspricht der WZ 2003 (Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003) abgegrenzt und umfasst Erhebungseinheiten aus den Abschnitten M, N und O.

Zur Erhebungsgesamtheit zählen Unternehmen und Arbeitsstätten der Wirtschaftszweige

80.41	Fahr- und Flugschulen
85.14 (ohne 85.14.1 ¹⁾)	Einrichtungen des Gesundheitswesens
90.0	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
92.1, 92.2	Audiovisuelle Dienstleistungen
93.01	Wäscherei und chemische Reinigung
93.02	Frisör- und Kosmetiksalons
93.03.1	Bestattungsinstitute
93.04	Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä.

gemäß oben genannter Klassifikation. In die Erhebungsgesamtheit wurden alle Unternehmen und Arbeitsstätten einbezogen, die im Berichtsjahr 2006 aktiv waren und nicht zu den öffentlich-rechtlichen Einheiten zählten.

Bemerkung:

¹⁾ Der Wirtschaftszweig 85.14.1 „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ wurde im Rahmen der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich für das Berichtsjahr 2007 befragt.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheit ist das gesamte, rechtlich selbstständige Unternehmen einschließlich vorhandener Niederlassungen mit einem Umsatz von mehr als 17 500 EUR aus den im Abschnitt 1.6 beschriebenen NACE-Abschnitten. Als Unternehmen gilt die kleinste, rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Keine Rechtsgrundlage aus EU-Recht.

1.8.2 Bundesrecht

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I

S. 1333), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlagen.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Erfasst werden zunächst allgemeine Angaben zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Rechtsform des Unternehmens/der Arbeitsstätte. Zum Erhebungsprogramm zählen weiterhin der Umsatz oder die Einnahmen nach Arten, die tätigen Personen am 30. September des Berichtsjahres, die Aufwendungen nach Aufwandsarten sowie betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

2.2 Zweck der Statistik

Die Kostenstrukturstatistik gibt ein Bild des in den Unternehmen und Arbeitsstätten erwirtschafteten Umsatzes und des dafür erforderlichen Aufwands sowie deren Zusammensetzung. Sie stellt damit eine Ergänzung jener Statistiken dar, deren primäres Ziel es ist, das Ergebnis der Wirtschaftstätigkeit (Auftragseingang, Produktion, Umsatz usw.) zu messen.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Angaben über die Kostenstruktur und über die Kostenrelationen werden vorrangig genutzt

- von Ressorts und staatlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer wirtschaftspolitischen Aufgaben.
- für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.
- durch die Wirtschaft selbst, ihre Kammern und Verbände, die Wirtschaftsprüfung, die Steuer- und Unternehmensberatung sowie die Kreditwirtschaft. Auch die einzelnen Unternehmen können wichtige Aussagen für die Überprüfung der eigenen Wirtschaftlichkeit gewinnen.
- in der Wirtschaftsforschung und in der Aus- und Fortbildung.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Interessen der Hauptnutzer/-innen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien oder anderen Nutzern gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Änderungen in den Rechtsgrundlagen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Dienstleistungsstatistik“ eingebracht, im Rahmen dessen auch über die Kostenstrukturstatistik beraten wird.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Bei der Kostenstrukturstatistik handelt es sich um eine Primärerhebung mit Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig waren die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Erhebungseinheiten. Die Daten wurden durch eine Stichprobenerhebung gewonnen. Die ausgewählten Erhebungseinheiten wurden durch das Statistische Bundesamt zentral schriftlich befragt. Es bestand auch die Möglichkeit die Daten als Online-Rückmeldung mittels IDEV zu übermitteln.

3.2 Stichprobenverfahren

3.2.1 Stichprobendesign

Die unter Punkt 1.6 genannten Wirtschaftszweige wurden in einer einzigen Grundgesamtheit zusammengefasst. Hieraus wurde eine 5 %-Stichprobe gezogen, wobei die Stichprobenauswahl nach dem Verfahren der „systematischen Zufallsauswahl“ erfolgte.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Die Auswahlsätze für die einzelnen Wirtschaftszweige wurden mit Hinblick auf die Qualität des statistischen Unternehmensregisters unterschiedlich gewählt. Der Bereich „Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung“ wurde 2006 zum ersten Mal befragt und im Bereich „Audiovisuelle Dienstleistungen“ wurde aufgrund der Erfahrungen aus der Erhebung 2002 mit einer hohen Anzahl von unechten Antwortausfällen gerechnet, sodass man sich hier für recht hohe Auswahlsätze entschied.

Tabelle: Anzahl der befragten Unternehmen bzw. Arbeitsstätten

Wirtschaftszweig	Bezeichnung	Stichprobenumfang	Auswahlsatz
80.41	Fahr- und Flugschulen	495	3,68 %
85.14 (ohne 85.14.1)	Einrichtungen des Gesundheitswesens	2 167	4,85 %
90.0	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	1 165	18,38 %
92.1, 92.2	Audiovisuelle Dienstleistungen	1 829	19,11 %
93.01	Wäscherei und chemische Reinigung	562	7,56 %
93.02	Frisör- und Kosmetiksalons	889	1,33 %
93.03.1	Bestattungsinstitute	394	9,29 %
93.04	Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä.	452	5,87 %

Tabelle: Anzahl der befragten Unternehmen bzw. Arbeitsstätten und Rücklauf der Erhebung

Wirtschaftszweig	Stichprobenumfang	Verwertbare Fragebogen	
	Anzahl	Anzahl	%
80.41	495	350	70,7
85.14 (ohne 85.14.1)	2 167	1 042	48,1
90.0	1 165	593	50,9
92.1, 92.2	1 829	1 018	55,7
93.01	562	361	64,2
93.02	889	627	70,5
93.03.1	394	279	70,8
93.04	452	216	47,8

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Die Auswahlgesamtheit wurde in der ersten Stufe nach Wirtschaftszweigen und in der zweiten Stufe nach Umsatzgrößenklassen geschichtet. Aus jeder Schicht wurde eine separate Stichprobe gezogen. Der jeweilige Auswahlsatz richtete sich dabei nach der Anzahl der Unternehmen bzw. Arbeitsstätten in der jeweiligen Schicht, d. h., dass bei gering besetzten Schichten ein höherer Auswahlsatz gewählt wurde als bei stark besetzten Schichten.

3.2.4 Hochrechnung

Die bei den ausgewählten Erhebungseinheiten erhobenen Daten werden mittels sogenannter Hochrechnungsfaktoren frei auf die Zielgesamtheit hochgerechnet. Der auf die Einzeldaten der Stichprobeneinheit anzuwendende Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes der Schicht, in der sich die Auswahlinheit bei der Ziehung der Stichprobe befand (korrigiert um die „echten“ Antwortausfälle). Die Auswahlwahrscheinlichkeit ist für umsatzstarke Erhebungseinheiten im Allgemeinen größer, als die für umsatzschwächere Einheiten. In Totalschichten beträgt sie 100 % und der Hochrechnungsfaktor beträgt somit 1,0. Umsatzschwächere Unternehmen repräsentieren dagegen in der Regel eine Vielzahl von Unternehmen bzw. Arbeitsstätten, weswegen sie meist einen Hochrechnungsfaktor haben, welcher deutlich größer ist als 1,0.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Der Berichtszeitraum umfasste ein volles Kalenderjahr; saisonbedingte Effekte waren somit nicht zu erwarten und mussten nicht bereinigt werden. Kalenderbedingte Effekte können sich aus der Lage der arbeitsfreien gesetzlichen Feiertage ergeben. Eine Bereinigung des Kalendereffekts erfolgte nicht.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Befragung der auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten wurde zentral vom Statistischen Bundesamt durch schriftliche Befragung mit standardisierten Fragebogen durchgeführt. Die Erhebungsunterlagen umfassten ein Anschreiben, die Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz, den Fragebogen (mit dem detaillierten Merkmalskatalog und Erläuterungen) sowie einen Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 2003). Nach dem Versand der Erhebungsunterlagen durch das Statistische Bundesamt am 30. November 2007 erfolgte der Rücklauf der Fragebogen. Die Rückmeldung der Daten durch die auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten war auch online mittels IDEV möglich. Anschließend erfolgte im Statistischen Bundesamt die Erfassung und Plausibilisierung der Daten, verbunden mit der Klärung von Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten. Zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erfolgten schrittweise Erinnerungen, Mahnungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Bearbeitungsdauer des Fragebogens war nach einzelnen Aussagen von Befragten sehr unterschiedlich. Um die Belastung gering zu halten, bot das Statistische Bundesamt in Härtefällen dem Auskunftspflichtigen an, nur den Jahresabschluss zurückzusenden, sodass kein weiterer Bearbeitungsaufwand auf dessen Seite entstand. Da die Erhebung in einem vierjährigen Turnus durchgeführt wird und immer eine neue Stichprobe gezogen wird, ist die Belastung für ein einzelnes Unternehmen eher gering einzuschätzen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Fragebogen befinden sich zur Ansicht im Anhang.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung ist so gestaltet worden, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Dennoch sind Stichprobenstatistiken grundsätzlich immer mit einem Unschärfebereich behaftet, in der Statistik auch als stichprobenbedingte Fehler bezeichnet, auch wenn sie mit der größten Gründlichkeit durchgeführt werden. Zudem treten bei jeder statistischen Messung nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. durch Falschangaben) auf. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen und Rückfragen werden Falschangaben weitgehend erkannt und korrigiert.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Eine Quantifizierung des Stichprobenfehlers ist zurzeit noch nicht möglich.

4.2.1 Standardfehler

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgte.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Die Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler kann zum einen in der fehlerhaften Ermittlung der Grundgesamtheit liegen. Die Grundgesamtheit wird in der Kostenstrukturstatistik mit Hilfe des statistischen Unternehmensregisters bestimmt. Es können Über- oder Untererfassungen auftreten, wenn im statistischen Unternehmensregister beispielsweise Unternehmen bzw. Arbeitsstätten einem falschen Wirtschaftszweig zugeordnet, Neugründungen nicht erfasst oder erloschene Einheiten nicht als solche gekennzeichnet wurden. Eine Untererfassung liegt vor, wenn eine Einheit formal zu dem Erfassungsbereich zählt, aber nicht in die Grundgesamtheit aufgenommen wurde. Untererfassungen sind kaum zu quantifizieren, da die reelle Grundgesamtheit nicht bekannt ist. Eine Übererfassung führt bei der Erhebung zu „unechten“ Antwortausfällen. Diese treten z. B. auf, wenn Einheiten im statistischen Unternehmensregister dem zu befragenden Wirtschaftszweig zugeordnet wurden, obwohl sie diesem nicht angehören. Durch die Rückantworten der Befragten kann die Anzahl der „unechten“ Antwortausfälle bestimmt werden. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler liegt in den so genannten „echten“ Antwortausfällen. Hierunter versteht man Unternehmen bzw. Arbeitsstätten, die ihrer Auskunftspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Bei den Antwortausfällen auf Ebene der Einheiten muss zwischen unechten und echten Antwortausfällen differenziert werden. Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, die nunmehr eine wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb der erfassten Wirtschaftsabschnitte ausüben oder mit ihrem Jahresumsatz die Erfassungsgrenze von 17 500 EUR unterschritten haben. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Zielgesamtheit der Erhebung gehören, bleiben diese auch in der Hochrechnung unberücksichtigt. Daraus resultiert, dass bei Vorliegen unechter Antwortausfälle die hochgerechneten Ergebnisse der Erhebung in der Fallzahl (Anzahl der Einheiten) immer niedriger als die der Zielgesamtheit sind. Das Auftreten von unechten Antwortausfällen in den Schichten bewirkt eine Verstärkung der Merkmalsstreuung und damit ein Anwachsen von durch die zufällige Auswahl der Stichprobeneinheiten bewirkten Schätzfehlern. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei echten Antwortausfällen um Erhebungseinheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen, obwohl sie im Darstellungsbereich der Erhebung aktiv tätig waren und damit auskunftspflichtig sind. Echte Antwortausfälle führen i. d. R. dann zu systematischen Fehlern, wenn sie innerhalb der Schicht bei einem bestimmten Unternehmenstyp häufiger auftreten als bei anderen Unternehmen. Echte Antwortausfälle werden im Rahmen der Hochrechnung durch Korrektur des Hochrechnungsfaktors (Erhöhung) der Erhebungseinheiten der gleichen Ziehungsschicht eingeschätzt. Verzerrungsfrei ist diese Vorgehensweise immer dann, wenn das Auftreten der echten Antwortausfälle innerhalb der Schicht als Zufallsereignis angesehen werden darf. In diesem Fall führt die Zuschätzung echter Antwortausfälle zu einer verzerrungsfreien Schätzung von Totalwerten der Zielgesamtheit. Im Rahmen der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen 2006 wurden insgesamt 7 953 Einheiten befragt. Von diesen befragten Einheiten lieferten 4 486 (56,4 %) verwertbare Daten. Von den Antwortausfällen waren 3 407 (98,3 % der Antwortausfälle) unechte und 60 (1,7 %) echte Antwortausfälle. Gerechnet am Stichprobenumfang betrug der Anteil der unechten Antwortausfälle 42,8 %. Der Anteil der echten Antwortausfälle betrug 0,8 %. Die Tabelle zeigt die Anzahl der Antwortausfälle.

Tabelle: Antwortausfälle

Wirtschafts- zweig	Bezeichnung	„unechte“ Antwortausfälle		„echte“ Antwortausfälle		Antwortausfälle insgesamt	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
80.41	Fahr- und Flugschulen	139	28,1	6	1,2	145	29,3
85.14 (ohne 85.14.1)	Einrichtungen des Gesundheitswesens	1 112	51,3	13	0,6	1 125	51,9
90.0	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	568	48,8	4	0,3	572	49,1
92.1, 92.2	Audiovisuelle Dienstleistungen	795	43,5	16	0,9	811	44,3
93.01	Wäscherei und chemische Reinigung	197	35,1	4	0,7	201	35,8
93.02	Frisör- und Kosmetiksalons	255	28,7	7	0,8	262	29,5
93.03.1	Bestattungsinstitute	108	27,4	7	1,3	115	29,2
93.04	Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä.	233	51,5	3	0,7	236	52,2

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Es ist davon auszugehen, dass bei den wesentlichen Merkmalen der Erhebung keine unplausiblen Angaben der auskunftspflichtigen Einheiten in die Hochrechnung eingegangen sind und fehlende Merkmalswerte bei der Hochrechnung nicht vorkamen.

4.3.4 Imputationsmethoden

Grundsätzlich wurde bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten nachgefragt. In Ausnahmefällen wurden sorgfältige Schätzungen für einzelne Merkmale zugelassen. Eine Software-Lösung für eine automatische Imputation gab es nicht.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Abschätzungen des systematischen Fehlers wurden nicht erstellt.

4.4 Laufende Revisionen

Laufende Revisionen, ausgelöst etwa durch die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht das Erhebungskonzept der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen nicht vor.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Es traten keine Revisionen auf.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Kein Revisionsbedarf.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintreten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigen und deshalb besonders hervorzuheben sind. Dazu zählen zum Beispiel besonders wichtige fehlerhafte oder verspätete Meldungen sowie (Natur)Ereignisse, die unmittelbar nach der Erhebung den Erhebungsgegenstand deutlich veränderten und somit die Aussagekraft der Erhebung schwächten. Ein solches Ereignis trat nicht ein.

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben in den Fragebogen verursacht werden. Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenerfassung und -aufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Unternehmens als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden versehentliche Eintragungen weitgehend erkannt und können so korrigiert werden. Damit kann diese Fehlerquelle weitestgehend ausgeschaltet werden.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Vorläufige Ergebnisse dieser Statistik werden nicht erstellt.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Der Berichtszeitraum endete am 31. Dezember 2006. Die Ergebnisse der hier aufgeführten Kostenstrukturstatistiken wurden für jeden Bereich separat in der Fachserie 2 „Unternehmen und Arbeitsstätten“, Reihe 1 „Kostenstruktur in ausgewählten Wirtschaftszweigen“ veröffentlicht.

5.3 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte pünktlich.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Wirtschaftszweige 92 Audiovisuelle Dienstleistungen, 93.02 Frisör- und Kosmetiksalons, 93.03.1 Bestattungsinstitute und 93.04 Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. wurden in der Kostenstrukturstatistik für das Berichtsjahr 2002 und zuletzt für die Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen (Berichtsjahr 2006) erfasst, sodass diese Ergebnisse verglichen werden können.

Die Unterklasse 80.41.2 „Flug-, Bootsführer-, Segel- u. ä. Schulen“ des Wirtschaftszweigs 80.41 wurde für das Berichtsjahr 2006 erstmalig befragt. Gleiches gilt für die Unterklassen 85.14.3 „Heilpraktikerpraxen“, 85.14.5 „Krankentransport- und Rettungsdienste“ sowie 85.14.6 „Sonstige Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens“ des Wirtschaftszweigs 85.14 (ohne 85.14.1) Einrichtungen des Gesundheitswesens und die Unterklassen 93.01.2 „Annahmestellen für Wäscherei“ und 93.01.4 „Annahmestellen für chemische Reinigung und Bekleidungsfärberei“ des Wirtschaftszweigs 93.01 Wäscherei und chemische Reinigung.

Der Wirtschaftszweig 90.0 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung wurde für das Berichtsjahr 2006 erstmalig erfasst.

Im Hinblick auf den vierjährigen Turnus der Kostenstrukturstatistik wird die nächste Erhebung voraussichtlich für das Berichtsjahr 2010 stattfinden.

Ein räumlicher Vergleich ist nicht möglich, da die Ergebnisse nur auf Bundesebene ausgewertet werden.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Bisher sind keine Änderungen eingetreten, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen werden im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Qualifizierung der Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Das Statistische Bundesamt führt in den durch die Kostenstrukturstatistik erfassten Bereichen keine weiteren Primärerhebungen durch, die Ergebnisse der Sekundärstatistiken Umsatzsteuerstatistik und Beschäftigtenstatistik können aber als Vergleichsmaßstab dienen.

Neben den hier aufgeführten Wirtschaftszweigen werden in der Kostenstrukturstatistik weitere Teilbereiche der Wirtschaftszweige 80 und 85 mit einem weitgehend übereinstimmenden Fragenkatalog erfasst. Darüber hinaus gibt es große Überschneidungen der Erhebungsmerkmale und deren Definition mit der Dienstleistungsstatistik, die in den Wirtschaftsabschnitten I und K durchgeführt wird.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der hier aufgeführten Kostenstrukturstatistik werden für jeden Bereich separat veröffentlicht und erscheinen in der Fachserie 2 „Unternehmen und Arbeitsstätten“, Reihe 1 „Kostenstruktur in ausgewählten Wirtschaftszweigen“:

- Fachserie 2 Reihe 1.6.2 Kostenstruktur bei Einrichtungen der Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstigen Entsorgung 2006
- Fachserie 2 Reihe 1.6.3 Kostenstruktur bei Bädern, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. 2006
- Fachserie 2 Reihe 1.6.4 Kostenstruktur bei Frisör- und Kosmetiksalons 2006
- Fachserie 2 Reihe 1.6.5 Kostenstruktur bei Fahr- und Flugschulen 2006
- Fachserie 2 Reihe 1.6.6 Kostenstruktur bei Einrichtungen des Gesundheitswesens 2006
- Fachserie 2 Reihe 1.6.7 Kostenstruktur bei Bestattungsinstituten 2006
- Fachserie 2 Reihe 1.6.8 Kostenstruktur bei Wäschereien und chemischen Reinigungen 2006 und
- Fachserie 2 Reihe 1.6.9 Kostenstruktur bei audiovisuellen Dienstleistungen 2006.

Die Ergebnisse der Dienstleistungsstatistik werden in der Fachserie 9 „Dienstleistungen“ veröffentlicht. Alle genannten Fachserien stehen unter www.destatis.de im Publikationsservice (früher Statistik-Shop) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

8.2 Kontaktinformation

Bei Fragen oder Anmerkungen wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VIIC
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Telefon: + 49 (0)228 99 / 643-8548
Telefax: + 49 (0)228 99 / 643-8960
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Zur Zeit keine weiterführenden Veröffentlichungen.

Kostenstrukturerhebung 2006

Fahr- und Flugschulen

Statistisches Bundesamt, Referat VII C2, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 01888 - 644 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr Schneider - 8578
Herr Drebenstedt - 8581
Telefax: 01888 - 644 - 8960
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [13] der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Hinweise zum Ausfüllen

Die Meldung ist für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland abzugeben. Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2006 endete. In das Geschäftsjahr sind

höchstens 12 Monate einzubeziehen. Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen Strich (–) einzusetzen.

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu interpretieren und gelten demnach für Frauen und Männer.

03 **8041**
WZ-Schlüssel

A Allgemeine Angaben

1 Welche wirtschaftliche Tätigkeit führt das Unternehmen oder die Einrichtung hauptsächlich aus?

(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet. Als Grundlage der Zuordnung verwenden Sie bitte das beiliegende Verzeichnis "Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003".)

Krafffahrtschulen (WZ-Schlüssel 80.41.1)

Flug-, Bootsführer-, Segel- u. ä. Schulen (WZ-Schlüssel 80.41.2)

Sonstige selbstständige Tätigkeit
(Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.)

2 Welche Rechtsform hat das Unternehmen oder die Einrichtung?

Einzelunternehmen 05 1

Personengesellschaft
(z. B. Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR, EWIV, Ltd. & Co. KG) 3

Kapitalgesellschaft
(z. B. AG, GmbH, KGaA) 4

Verein 5

Sonstige Rechtsform
(z. B. eingetragene Genossenschaft usw.) 9

Bitte zurücksenden an:

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Unternehmens/der Einrichtung

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

B Umsatz/Einnahmen insgesamt (ohne Umsatzsteuer)

1 Umsatz/Einnahmen insgesamt

(Nicht einzubeziehen sind Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge, Zinsen u.ä. Erträge.) [1]

Bitte gliedern Sie den vorstehenden Umsatz unter Position 1.1 und 1.2 auf.

1.1 Umsatz/Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens gemäß Position A 1 (z. B. Kurs- und Verleihgebühren, Mieteinnahmen von Kursteilnehmern)

darunter:

1.1.1 aus dem Verkauf von Handelsware (Verkauf von fertig bezogenen Waren, z. B. Literatur)

1.2 Übriger Umsatz/Einnahmen (aus Verpachtung, Provision u. Ä.), die nicht aus der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Position A 1 resultieren

Volle Euro

21

22

23

30

C Tätige Personen am 30. September 2006

1 Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

(tätige Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Lohn- und Gehaltsempfänger) [2]

Wie viele von den insgesamt tätigen Personen waren:

1.1 weiblich

1.2 in Teilzeit tätig [3]

darunter:

1.2.1 weiblich in Teilzeit

1.3 Lohn- und Gehaltsempfänger [4]

darunter:

1.3.1 Auszubildende

Anzahl

41

42

43

44

45

46

D Aufwendungen oder Ausgaben

Geben Sie bitte die auf das Berichtsjahr entfallenden Beträge ohne Berücksichtigung der Zahlungsvorgänge an. Nachzahlungen und Vorauszahlungen dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Die Aufwendungen sind ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, anzugeben.

1 Personalaufwand

Volle Euro

1.1 Bruttolöhne und -gehälter
(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) [5]

61

1.2 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
(nur Arbeitgeberanteile) [6]

62

1.3 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers [7]

63

2 Sachaufwand

(ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen,
Fremdkapitalzinsen)

2.1 Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in
unverändertem Zustand (z. B. Literatur und Zubehör) [8]

66

2.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
(Aufwendungen für fremdbezogene Materialien, die im
Unternehmen verarbeitet oder verbraucht werden,
z. B. Kosten für Fuhr-, Flug- und Bootspark ohne Steuern - siehe
Position E - u. Ä.) [9]

67

2.3 Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und
sonstige betriebliche Aufwendungen (bezogene Dienstleistun-
gen, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im Un-
ternehmen bzw. in der Einrichtung verbraucht werden; sonstige
betriebliche Aufwendungen, z. B. für Büromaterial, Heizung,
Strom, Provisionen, Reisespesen, Honorare; ohne Steuern, au-
ßerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen) [10]

68

darunter:

2.3.1 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing [11]

69

2.3.2 Aufwendungen für Leiharbeitnehmer [12]

70

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

1 **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben**
(z. B. Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer, Gebühren
und Beiträge; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körper-
schaftsteuer) [13]

91

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf beson-
dere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Verände-
rungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird vierjährlich als repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht bei 5 Prozent der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt, die zu folgenden Bereichen gehören:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Fahr- und Flugschulen,
- Audiovisuelle Dienstleistungen,
- Wäscherei und chemische Reinigung,
- Frisör- und Kosmetiksalons,
- Bestattungsinstitute,
- Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. sowie
- Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung dringend benötigt. Sie dienen u. a. zur Berechnung des Bruttosozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt den Unternehmen selbst für Vergleiche.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens mit den übrigen Angaben spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Arbeitsstätten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist jeweils das gesamte Unternehmen einschließlich vorhandener Niederlassungen. Als Unternehmen oder Arbeitsstätte gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Fahr- und Flugschulen

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Umsatz/Einnahmen insgesamt

Als Umsatz oder Einnahmen ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch), einschließlich der Handelsumsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, unabhängig vom Zahlungseingang einzutragen. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach § 4 UStG. Erlösschmälerungen, z. B. Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind abzusetzen.

Zum übrigen Umsatz zählen Erlöse, die unmittelbar aus der engeren Geschäftstätigkeit resultieren und nicht unter B 1.1 fallen, z. B. Provisionen oder Erlöse aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz oder Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, zählen sie zum Umsatz oder zu den Einnahmen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze oder Einnahmen ausländischer Niederlassungen, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

[2] Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

Als tätige Personen gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen oder zur Einrichtung standen. Zu den tätigen Personen zählen auch geringfügig Beschäftigte, vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit, Personen im Außendienst und dgl.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind sowie im Ausland beschäftigte Personen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

[3] In Teilzeit tätige Personen

Als in Teilzeit tätige Personen gelten Personen, die dauernd oder als Aushilfskräfte stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätig waren. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

[4] Lohn- und Gehaltsempfänger

Zu den Lohn- und Gehaltsempfängern zählen die voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachbezügen erhalten. Hierzu zählen auch Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie vom befragten Unternehmen oder von der Einrichtung Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angesehen werden.

[5] Bruttolöhne und -gehälter

Bei den Bruttolöhnen und -gehältern ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Krankheit einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit anzusehen sind. Auch Zahlungen (soweit nicht aus entsprechenden Rückstellungen gezahlt) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, abzüglich der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettolöhne vereinbart, so ist in diesen Fällen hier der Nettolohn zuzüglich Arbeitnehmeranteil des Lohnempfängers zur Sozialversicherung sowie zuzüglich Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, die mit dem betreffenden Unternehmen oder der Einrichtung in keinem vertraglichen Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis standen sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn.

[6] Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Die gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die Aufwendungen und Zuschüsse zur

Betriebskrankenkasse nach RVO, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Angestellter.

Nicht dazu zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[7] **Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, die auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Sozialaufwendungen, z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beihilfen, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Zuschüsse für Verpflegung und Kleidung, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Nicht dazu zählen Beiträge des Unternehmensinhabers oder des Inhabers der Einrichtung zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und seine Familie.

[8] **Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand**

Hier sind die Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des inländischen Unternehmens oder der Einrichtung ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, einzutragen. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Fracht, Anfuhr, auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle, abzüglich erhaltener Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti. Hierzu zählen auch die im Rahmen von Unteraufträgen bezogenen Leistungen.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen, bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand ausländischer Niederlassungen sowie alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche, betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen.

[9] **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien (ohne Handelsware), die entweder im inländischen Unternehmen oder in der Einrichtung be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden, wie z. B. Kosten für Fuhr-, Flug- und Bootspark ohne Steuern – siehe Position E – u. Ä. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausländischer Niederlassungen.

[10] **Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen**

Zu den bezogenen Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im inländischen Unternehmen bzw. der Einrichtung verbraucht werden, wie z. B. EDV-Leistungen durch Rechenzentren, Lohnveredelung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur dem Unternehmen oder der Einrichtung als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing, Aufwendungen für Leiharbeiter (bitte in der jeweiligen Darunterposition zusätzlich gesondert angeben), Honorare für freie Mitarbeiter, Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisespesen und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser, Büro- und Versandverpackungsmaterial.

Nicht hier einzutragen sind bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen ausländischer Niederlassungen, Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

[11] **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing**

Hierzu zählen Mieten (ohne Betriebskosten) für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschl. Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten und Pacht für das Unternehmen oder die Einrichtung, Leasing/Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

[12] **Aufwendungen für Leiharbeiternehmer**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

[13] **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr**

Hierzu zählen **Steuern**, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer, auf selbst erstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den sonstigen öffentlichen Abgaben zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Ware erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 –
für Fahr- und Flugschulen

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

	WZ- Schlüssel
Kraftfahrerschulen	80.41.1
Flug-, Bootsführer-, Segel- u. ä. Schulen	80.41.2

Diese Unterklasse umfasst:

- Unterricht zur Erlangung von Sportflugscheinen, Segel- und Sportbootführerscheinen, Sportsee- und Sporthochseeschifferzeugnissen

Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Fragebogens zu beschreiben.

Kostenstrukturerhebung 2006
Einrichtungen des Gesundheitswesens

Statistisches Bundesamt, Referat VII C2, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 01888 - 644 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Ansprechpartner/-in
Frau Derenbach - 8549
Frau Wegener - 8542
Telefax: 01888 - 644 - 8960
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [13] der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Hinweise zum Ausfüllen

Die Meldung ist für die gesamte Praxis/Einrichtung als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland abzugeben. Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006.

höchstens 12 Monate einzubeziehen. Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen Strich (-) einzusetzen.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2006 endete. In das Geschäftsjahr sind

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu interpretieren und gelten demnach für Frauen und Männer.

03 **8514**
WZ-Schlüssel

A Allgemeine Angaben

1 Welche wirtschaftliche Tätigkeit führt die Praxis oder die Einrichtung hauptsächlich aus?

(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet. Als Grundlage der Zuordnung verwenden Sie bitte das beiliegende Verzeichnis "Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003".)

Massagepraxen, Praxen von medizinischen Badermeistern, Krankengymnastikpraxen, Praxen von Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen

Heilpraktikerpraxen
(WZ-Schlüssel 85.14.3)

Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen einschließlich Krankentransport- und Rettungsdienste sowie sonstige Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens
(WZ-Schlüssel 85.14.4/85.14.5/85.14.6)

(Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.)

2 Welche Rechtsform hat die Praxis oder die Einrichtung?

Einzelpraxis/Einzelunternehmen 05 1

Gemeinschaftspraxis 2

Personengesellschaft
(z. B. Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR, EWIV, Ltd. & Co. KG) 3

Kapitalgesellschaft
(z. B. AG, GmbH, KGaA) 4

Sonstige Rechtsform
(z. B. eingetragene Genossenschaft usw.) 9

Bitte zurücksenden an:

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse der Praxis oder Einrichtung

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

B Umsatz/Einnahmen insgesamt (ohne Umsatzsteuer)

1 Umsatz/Einnahmen insgesamt

(Nicht einzubeziehen sind Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge, Zinsen u. ä. Erträge; für Einnahmen-Überschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG sind nur die zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.) [1]

Volle Euro

21

Bitte gliedern Sie den vorstehenden Umsatz unter Position 1.1 und 1.2 auf.

1.1 Umsatz/Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Praxis/Einrichtung gemäß Position A 1

22

darunter:

1.1.1 aus dem Verkauf von Handelsware (Verkauf von fertig bezogenen Waren)

23

1.2 Übriger Umsatz/Einnahmen (aus Verpachtung, Provision u. Ä.), die nicht aus der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Position A 1 resultieren

30

C Tätige Personen am 30. September 2006

1 Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

(tätige Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Lohn- und Gehaltsempfänger) [2]

Anzahl

41

Wie viele von den insgesamt tätigen Personen waren:

1.1 weiblich

42

1.2 in Teilzeit tätig [3]

43

darunter:

1.2.1 weiblich in Teilzeit

44

1.3 Lohn- und Gehaltsempfänger [4]

45

darunter:

1.3.1 Auszubildende

46

D Aufwendungen oder Ausgaben

Geben Sie bitte die auf das Berichtsjahr entfallenden Beträge ohne Berücksichtigung der Zahlungsvorgänge an. Nachzahlungen und Vorauszahlungen dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Die Aufwendungen sind ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, anzugeben.

1 Personalaufwand

Volle Euro

1.1 Bruttolöhne und -gehälter
(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) [5]

61

1.2 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
(nur Arbeitgeberanteile) [6]

62

1.3 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers [7]

63

2 Sachaufwand

(ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen,
Fremdkapitalzinsen)

2.1 Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in
unverändertem Zustand (z. B. Therapiematerial) [8]

66

2.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
(Aufwendungen für fremdbezogene Materialien, die in der
Praxis/Einrichtung verarbeitet oder verbraucht werden,
z. B. Medikamente, Chemikalien, Desinfektions- und
Reinigungsmittel u. Ä.) [9]

67

2.3 Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und
sonstige betriebliche Aufwendungen (bezogene Dienstleistun-
gen, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der
Praxis/Einrichtung verbraucht werden; sonstige betriebliche Auf-
wendungen, z. B. für Büromaterial, Heizung, Strom, Provisionen,
Reisespesen, Honorare; ohne Steuern, außerordentliche und
betriebsfremde Aufwendungen) [10]

68

darunter:

2.3.1 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing [11]

69

2.3.2 Aufwendungen für Leiharbeitnehmer [12]

70

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

1 **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben**
(z. B. Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer, Gebühren
und Beiträge; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körper-
schaftsteuer) [13]

91

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf beson-
dere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Verände-
rungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird vierjährlich als repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht bei 5 Prozent der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt, die zu folgenden Bereichen gehören:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Fahr- und Flugschulen,
- Audiovisuelle Dienstleistungen,
- Wäscherei und chemische Reinigung,
- Frisör- und Kosmetiksalons,
- Bestattungsinstitute,
- Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. sowie
- Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung dringend benötigt. Sie dienen u. a. zur Berechnung des Bruttosozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt den Unternehmen selbst für Vergleiche.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens mit den übrigen Angaben spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Arbeitsstätten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist jeweils das gesamte Unternehmen einschließlich vorhandener Niederlassungen. Als Unternehmen oder Arbeitsstätte gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Einrichtungen des Gesundheitswesens

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Umsatz/Einnahmen insgesamt

Als Umsatz oder Einnahmen ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch), einschließlich der Handelsumsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, unabhängig vom Zahlungseingang einzutragen. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach §4 UStG. Erlöschmälerungen, z. B. Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind abzusetzen.

Für die Einnahmen-Überschussrechner nach §4 Abs. 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.

Zum übrigen Umsatz zählen Erlöse, die unmittelbar aus der engeren Geschäftstätigkeit resultieren und nicht unter B 1.1 fallen, z. B. Provisionen oder Erlöse aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz oder Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, zählen sie zum Umsatz oder zu den Einnahmen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze oder Einnahmen ausländischer Niederlassungen, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

[2] Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

Als tätige Personen gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Praxis oder zur Einrichtung standen. Zu den tätigen Personen zählen auch geringfügig Beschäftigte, vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit, Personen im Außendienst und dgl.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind, sowie im Ausland beschäftigte Personen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Praxen oder Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

[3] In Teilzeit tätige Personen

Als in Teilzeit tätige Personen gelten Personen, die dauernd oder als Aushilfskräfte stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätig waren. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

[4] Lohn- und Gehaltsempfänger

Zu den Lohn- und Gehaltsempfängern zählen die voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachbezügen erhalten. Hierzu zählen auch Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Praxis oder Einrichtung Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angesehen werden.

[5] Bruttolöhne und -gehälter

Bei den Bruttolöhnen und -gehältern ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Krankheit einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit anzusehen sind. Auch Zahlungen (soweit nicht aus entsprechenden Rückstellungen gezahlt) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, abzüglich der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettolöhne vereinbart, so ist in diesen Fällen hier der Nettolohn zuzüglich Arbeitnehmeranteil des Lohnempfängers zur Sozialversicherung sowie zuzüglich Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, die mit der betreffenden Praxis oder der Einrichtung in keinem vertraglichen Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis standen sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn.

[6] **Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach RVO, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungs-pflichtiger Angestellter.

Nicht dazu zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[7] **Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, die auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Sozialaufwendungen, z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beihilfen, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Zuschüsse für Verpflegung und Kleidung, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Nicht dazu zählen Beiträge des Praxisinhabers oder des Inhabers der Einrichtung zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und seine Familie.

[8] **Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand**

Hier sind die Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die innerhalb der inländischen Praxis oder Einrichtung ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, einzutragen. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Fracht, Anfuhr, auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle, abzüglich erhaltener Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti. Hierzu zählen auch die im Rahmen von Unteraufträgen bezogenen Leistungen.

Für die Einnahmen-Überschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen, bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand ausländischer Niederlassungen sowie alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche, betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen.

[9] **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien (ohne Handelsware), die entweder in der inländischen Praxis oder der Einrichtung be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden, wie z. B. Medikamente, Chemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmittel u. Ä. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausländischer Niederlassungen.

[10] **Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen**

Zu den bezogenen Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der inländischen Praxis bzw. der Einrichtung verbraucht werden, wie z. B. EDV-Leistungen durch Rechenzentren, Lohnveredelung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur der Praxis oder der Einrichtung als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing, Aufwendungen für Leiharbeiter (bitte in der jeweiligen Darunterposition zusätzlich gesondert angeben), Honorare für freie Mitarbeiter, Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisespesen, Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, die unter Frage E anzugeben ist) und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser, Büro- und Versandverpackungsmaterial.

Nicht hier einzutragen sind bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen ausländischer Niederlassungen, Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

[11] **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing**

Hierzu zählen Mieten (ohne Betriebskosten) für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschl. Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten und Pacht für die Praxis oder die Einrichtung, Leasing/Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

[12] **Aufwendungen für Leiharbeiter**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

[13] **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr**

Hierzu zählen **Steuern**, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer, auf selbst erstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den sonstigen öffentlichen Abgaben zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Ware erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 –
für Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die Praxis oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

**WZ-
Schlüssel**

Massagepraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Krankengymnastikpraxen, Praxen von Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen

85.14.2

Diese Unterklasse umfasst:

- humanmedizinische Tätigkeiten, die nicht in Krankenhäusern oder von Ärztinnen und Ärzten, sondern von Angehörigen der paramedizinischen Berufe, die die rechtliche Befähigung zur Behandlung von Patientinnen und Patienten besitzen, ausgeübt werden. Hier eingeordnet werden z. B. Tätigkeiten von Hebammen, Entbindungshelfern, Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und anderen Fachkräften auf den Gebieten Optometrie, Hydrotherapie, medizinische Massage. Diese Leistungen können sowohl in Gesundheitszentren, die Unternehmen, Schulen, Altenheimen, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsvereinen angeschlossen sind, sonstigen Einrichtungen im Gesundheitswesen (mit Unterbringung) oder eigenen Behandlungsräumen, im Hause der Patientinnen und Patienten oder anderweitig erbracht werden.

Heilpraktikerpraxen

85.14.3

Diese Unterklasse umfasst:

- humanmedizinische Tätigkeiten von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern. Diese Leistungen können sowohl in Gesundheitszentren, die Unternehmen, Schulen, Altenheimen, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsvereinen angeschlossen sind, sonstigen Einrichtungen im Gesundheitswesen (mit Unterbringung) oder eigenen Behandlungsräumen, im Hause der Patientinnen und Patienten oder anderweitig erbracht werden. Hier eingeordnet werden auch Tätigkeiten von Fachkräften für Homöopathie, Chiropraktik, Akupunktur usw.

Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen

85.14.4

Diese Unterklasse umfasst:

- alle übrigen humanmedizinischen Tätigkeiten, die nicht in Krankenhäusern oder von Ärztinnen und Ärzten, sondern von Angehörigen der paramedizinischen Berufe, die die rechtliche Befähigung zur Behandlung von Patientinnen und Patienten besitzen, ausgeübt werden. Hier eingeordnet werden auch Tätigkeiten von Krankenschwestern, Krankenpflegern, von Fachkräften für Beschäftigungstherapie, Sprachtherapie, medizinische Fußpflege usw. Diese Leistungen können sowohl in Gesundheitszentren, die Unternehmen, Schulen, Altenheimen, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsvereinen angeschlossen sind, sonstigen Einrichtungen im Gesundheitswesen (mit Unterbringung) oder eigenen Behandlungsräumen, im Hause der Patientinnen und Patienten oder anderweitig erbracht werden.
- Tätigkeiten des zahnärztlichen Hilfspersonals wie Fachleute für Zahntherapie und Zahnhygiene sowie in Schulen tätige Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer

Krankentransport- und Rettungsdienste

85.14.5

Diese Unterklasse umfasst:

- Rettungsdienste und Krankentransporte in Krankenwagen, Hubschraubern, Flugzeugen usw.

Sonstige Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens

85.14.6

Diese Unterklasse umfasst:

- Tätigkeiten von medizinischen Labors
- Tätigkeiten von Blut-, Samen- und Organbanken usw.

Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit der Praxis oder der Einrichtung nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Fragebogens zu beschreiben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung

Statistisches Bundesamt, Referat VII C2, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 01888 - 644 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Ansprechpartner/-in
Herr Carnicelli - 8579
Frau Taubmann - 8390
Telefax: 01888 - 644 - 8960
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [13] der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Hinweise zum Ausfüllen

Die Meldung ist für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland abzugeben. Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2006 endete. In das Geschäftsjahr sind

höchstens 12 Monate einzubeziehen. Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen Strich (–) einzusetzen.

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu interpretieren und gelten demnach für Frauen und Männer.

03 **900**
WZ-Schlüssel

A Allgemeine Angaben

1 Welche wirtschaftliche Tätigkeit führt das Unternehmen oder die Einrichtung hauptsächlich aus?

(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet. Als Grundlage der Zuordnung verwenden Sie bitte das beiliegende Verzeichnis "Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003".)

Abwasserbeseitigung
(WZ-Schlüssel 90.01)

Abfallbeseitigung
(WZ-Schlüssel 90.02)

Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
(WZ-Schlüssel 90.03)

Sonstige selbstständige Tätigkeit
(Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.)

2 Welche Rechtsform hat das Unternehmen oder die Einrichtung?

Einzelunternehmen 05 1

Personengesellschaft
(z. B. Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR, EWIV, Ltd. & Co. KG) 3

Kapitalgesellschaft
(z. B. AG, GmbH, KGaA) 4

Sonstige Rechtsform
(z. B. eingetragene Genossenschaft usw.) 9

Bitte zurücksenden an:

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Unternehmens/der Einrichtung

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

B Umsatz/Einnahmen insgesamt (ohne Umsatzsteuer)

1 Umsatz/Einnahmen insgesamt

(Nicht einzubeziehen sind Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge, Zinsen u. ä. Erträge.) [1]

Bitte gliedern Sie den vorstehenden Umsatz unter Position 1.1 und 1.2 auf.

1.1 Umsatz/Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens gemäß Position A 1

darunter:

1.1.1 aus dem Verkauf von Handelsware (Verkauf von fertig bezogenen Waren)

1.2 Übriger Umsatz/Einnahmen (aus Verpachtung, Provision u. Ä.), die nicht aus der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Position A 1 resultieren

Volle Euro

21

22

23

30

C Tätige Personen am 30. September 2006

1 Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

(tätige Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Lohn- und Gehaltsempfänger) [2]

Wie viele von den insgesamt tätigen Personen waren:

1.1 weiblich

1.2 in Teilzeit tätig [3]

darunter:

1.2.1 weiblich in Teilzeit

1.3 Lohn- und Gehaltsempfänger [4]

darunter:

1.3.1 Auszubildende

Anzahl

41

42

43

44

45

46

D Aufwendungen oder Ausgaben

Geben Sie bitte die auf das Berichtsjahr entfallenden Beträge ohne Berücksichtigung der Zahlungsvorgänge an. Nachzahlungen und Vorauszahlungen dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Die Aufwendungen sind ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, anzugeben.

1 Personalaufwand

Volle Euro

- | | | | |
|-----|---|----|----------------------|
| 1.1 | Bruttolöhne und -gehälter
(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) [5] | 61 | <input type="text"/> |
| 1.2 | Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
(nur Arbeitgeberanteile) [6] | 62 | <input type="text"/> |
| 1.3 | Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers [7] | 63 | <input type="text"/> |

2 Sachaufwand

(ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen)

- | | | | |
|-------|---|----|----------------------|
| 2.1 | Bezogene Waren und Dienstleistungen zum
Wiederverkauf in unverändertem Zustand [8] | 66 | <input type="text"/> |
| 2.2 | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
(Aufwendungen für fremdbezogene Materialien, die im
Unternehmen verarbeitet oder verbraucht werden) [9] | 67 | <input type="text"/> |
| 2.3 | Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und
sonstige betriebliche Aufwendungen (bezogene Dienstleistun-
gen, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im Un-
ternehmen bzw. in der Einrichtung verbraucht werden; sonstige
betriebliche Aufwendungen, z. B. für Büromaterial, Heizung,
Strom, Provisionen, Reisespesen; ohne Steuern, außerordent-
liche und betriebsfremde Aufwendungen) [10] | 68 | <input type="text"/> |
| | darunter: | | |
| 2.3.1 | Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing [11] | 69 | <input type="text"/> |
| 2.3.2 | Aufwendungen für Leiharbeitnehmer [12] | 70 | <input type="text"/> |

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

1 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

(z. B. Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer, Gebühren
und Beiträge; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körper-
schaftsteuer) [13]

91

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf beson-
dere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Verände-
rungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird vierjährlich als repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht bei 5 Prozent der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt, die zu folgenden Bereichen gehören:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Fahr- und Flugschulen,
- Audiovisuelle Dienstleistungen,
- Wäscherei und chemische Reinigung,
- Frisör- und Kosmetiksalons,
- Bestattungsinstitute,
- Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. sowie
- Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung dringend benötigt. Sie dienen u. a. zur Berechnung des Bruttosozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt den Unternehmen selbst für Vergleiche.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens mit den übrigen Angaben spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Arbeitsstätten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist jeweils das gesamte Unternehmen einschließlich vorhandener Niederlassungen. Als Unternehmen oder Arbeitsstätte gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Umsatz/Einnahmen insgesamt

Als Umsatz oder Einnahmen ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch), einschließlich der Handelsumsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, unabhängig vom Zahlungseingang einzutragen. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach §4 UStG. Erlösschmälerungen, z. B. Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind abzusetzen.

Zum übrigen Umsatz zählen Erlöse, die unmittelbar aus der engeren Geschäftstätigkeit resultieren und nicht unter B 1.1 fallen, z. B. Provisionen oder Erlöse aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz oder Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, zählen sie zum Umsatz oder zu den Einnahmen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze oder Einnahmen ausländischer Niederlassungen, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

[2] Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

Als tätige Personen gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen oder zur Einrichtung standen. Zu den tätigen Personen zählen auch geringfügig Beschäftigte, vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit, Personen im Außendienst und dgl.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind sowie im Ausland beschäftigte Personen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

[3] In Teilzeit tätige Personen

Als in Teilzeit tätige Personen gelten Personen, die dauernd oder als Aushilfskräfte stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätig waren. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

[4] Lohn- und Gehaltsempfänger

Zu den Lohn- und Gehaltsempfängern zählen die voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachbezügen erhalten. Hierzu zählen auch Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie vom befragten Unternehmen oder von der Einrichtung Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angesehen werden.

[5] Bruttolöhne und -gehälter

Bei den Bruttolöhnen und -gehältern ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Krankheit einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit anzusehen sind. Auch Zahlungen (soweit nicht aus entsprechenden Rückstellungen gezahlt) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, abzüglich der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettolöhne vereinbart, so ist in diesen Fällen hier der Nettolohn zuzüglich Arbeitnehmeranteil des Lohnempfängers zur Sozialversicherung sowie zuzüglich Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, die mit dem betreffenden Unternehmen oder der Einrichtung in keinem vertraglichen Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis standen sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn.

[6] Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Die gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die Aufwendungen und Zuschüsse zur

Betriebskrankenkasse nach RVO, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Angestellter.

Nicht dazu zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[7] **Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, die auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Sozialaufwendungen, z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beihilfen, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Zuschüsse für Verpflegung und Kleidung, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Nicht dazu zählen Beiträge des Unternehmensinhabers oder des Inhabers der Einrichtung zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und seine Familie.

[8] **Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand**

Hier sind die Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des inländischen Unternehmens oder der Einrichtung ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, einzutragen. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Fracht, Anfuhr, auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle, abzüglich erhaltener Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti. Hierzu zählen auch die im Rahmen von Unteraufträgen bezogenen Leistungen.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen, bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand ausländischer Niederlassungen sowie alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche, betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen.

[9] **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien (ohne Handelsware), die entweder im inländischen Unternehmen oder in der Einrichtung be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausländischer Niederlassungen.

[10] **Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen**

Zu den bezogenen Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im inländischen Unternehmen bzw. der Einrichtung verbraucht werden, wie z. B. EDV-Leistungen durch Rechenzentren, Lohnveredelung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur dem Unternehmen oder der Einrichtung als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing, Aufwendungen für Leiharbeitnehmer (bitte in der jeweiligen Darunterposition zusätzlich gesondert angeben), Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisespesen, Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, die unter Frage E anzugeben ist) und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser, Büro- und Versandverpackungsmaterial.

Nicht hier einzutragen sind bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen ausländischer Niederlassungen, Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

[11] **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing**

Hierzu zählen Mieten (ohne Betriebskosten) für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschl. Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten und Pacht für das Unternehmen oder die Einrichtung, Leasing/Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

[12] **Aufwendungen für Leiharbeitnehmer**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

[13] **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr**

Hierzu zählen **Steuern**, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer, auf selbst erstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Ware erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 –
für Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

	WZ- Schlüssel
Abwasserbeseitigung	90.01
Kläranlagen	90.01.1
Diese Unterklasse umfasst:	
<ul style="list-style-type: none"> – Behandlung von Abwasser aus Haushalten, Industrie und sonstigen Einrichtungen nach mechanischen, biologischen und weitergehenden (z. B. Nitrifikation, Denitrifikation, Fällung, Filtration) Verfahren, einschließlich Klärschlammbehandlung 	
Diese Unterklasse umfasst nicht:	
<ul style="list-style-type: none"> – Anlegen und Instandhalten von Kanalnetzen (s. 45.21.7) – Klempnerei, Wasserinstallation (s. 45.33.0) – Behandlung von verschmutztem Grund- und Oberflächenwasser in Verbindung mit der Beseitigung von Umweltverschmutzungen (s. 90.03.0) 	
Sammelkanalisation	90.01.2
Diese Unterklasse umfasst:	
<ul style="list-style-type: none"> – Sammlung und Ableitung von Abwässern (einschließlich Fremd- und Niederschlagwasser) – Sammlung und Ableitung von Abwässern (einschließlich Fremd- und Niederschlagwasser) aus Haushalten, Industrie und sonstigen Einrichtungen im Trenn- oder Mischverfahren, auch durch Tankwagen – Betrieb von Regenentlastungsbauwerken – Ableitung von Abwässern über Kleinkläranlagen – Wartung und Reinigung von Abwasserkanälen – Leeren und Reinigen von Senkgruben, Faulbecken und Sickergruben, Wartung chemischer Toiletten 	
Diese Unterklasse umfasst nicht:	
<ul style="list-style-type: none"> – Anlegen und Instandhalten von Kanalnetzen (s. 45.21.7) – Klempnerei, Wasserinstallation (s. 45.33.0) – Behandlung von verschmutztem Grund- und Oberflächenwasser in Verbindung mit der Beseitigung von Umweltverschmutzungen (s. 90.03.0) 	
Abfallbeseitigung	90.02
Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung von Abfällen	90.02.1
Diese Unterklasse umfasst:	
<ul style="list-style-type: none"> – Sammlung von Haushalts-, Industrie- und Gewerbeabfällen in Mülltonnen, fahrbaren Behältern, Containern usw. – Sammlung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien, verbrauchten Speiseölen und -fetten usw. – Sammlung von Altöl aus Schiffen und Reparaturwerkstätten – Sammlung von Bauschutt und Abbruchmaterial – Betrieb von Abfallsammelzentren 	
Diese Unterklasse umfasst nicht:	
<ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Nahrungsmitteln durch Behandlung von Nahrungsmittel-Reststoffen (s. 15) – Herstellung von Futtermitteln durch Behandlung von Schlachtabfällen (s. 15.7) – Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen und Behandlung radioaktiver Abfälle (s. 23.30.0) – Herstellung von Düngemitteln (Kompost) (s. 24.15.0) – Verarbeitung von Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakabfällen zu Sekundärrohstoffen (s. 37.20.5) – Behandlung von Altmaterialien und Reststoffen ohne industriellen Verarbeitungs- (Transformations-) Prozess zum Zwecke des Verkaufs an Dritte, z. B. Zerlegen von Fahrzeugen, Maschinen oder Computern (s. 50, 51, 52) – Abfallsammlung als Bestandteil des Großhandels mit Altmaterialien und Reststoffen (s. 51.57.1 bis .3) – Transport von Abfällen, nicht im Zusammenhang mit deren Einsammlung (s. 60.24.5 und .6) 	

noch: Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 – für Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

WZ- Schlüssel

Thermische Abfallbeseitigung

90.02.2

Diese Unterklasse umfasst:

- Müllverbrennung zum Zwecke der Entsorgung, auch mit Gewinnung eines Nebenerzeugnisses (Energie)
- thermische Entsorgung von Kampfmitteln

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Herstellung von Nahrungsmitteln durch Behandlung von Nahrungsmittel-Reststoffen (s. 15)
- Herstellung von Futtermitteln durch Behandlung von Schlachtabfällen (s. 15.7)
- Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen und Behandlung radioaktiver Abfälle (s. 23.30.0)
- Herstellung von Düngemitteln (Kompost) (s. 24.15.0)
- Verarbeitung von Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakabfällen zu Sekundärrohstoffen (s. 37.20.5)
- Behandlung von Altmaterialien und Reststoffen ohne industriellen Verarbeitungs- (Transformations-) Prozess zum Zwecke des Verkaufs an Dritte, z. B. Zerlegen von Fahrzeugen, Maschinen oder Computern (s. 50, 51, 52)
- Abfallsammlung als Bestandteil des Großhandels mit Altmaterialien und Reststoffen (s. 51.57.1 bis .3)

Abfalldeponien

90.02.3

Biologische Abfallbeseitigung

90.02.4

Diese Unterklasse umfasst:

- Abfallaufbereitung durch biologische Behandlung zum Zwecke der Entsorgung, auch mit Gewinnung eines Nebenerzeugnisses (Kompost, Biogas)

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Herstellung von Düngemitteln (Kompost) (s. 24.15.0)

Sonstige Abfallbeseitigung

90.02.5

Diese Unterklasse umfasst:

- Behandlung und Beseitigung kontaminierter Abfälle, einschließlich Tierkörperbeseitigung
- Behandlung und Beseitigung von schwach radioaktiven Abfällen aus Krankenhäusern usw., deren Radioaktivität während der zeitweiligen Lagerung abklingt
- Entsorgung von Altwaren, wie Kühlschränke, im Hinblick auf die Beseitigung schädlicher Abfälle
- Versenkung von Abfällen oder Einleitung ins Wasser; Vergraben oder Unterpflügen von Abfällen
- sonstige Abfallbehandlung, z. B. durch Shredderanlagen, chemisch-physikalische Behandlung usw., zum Zwecke der Entsorgung

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Herstellung von Nahrungsmitteln durch Behandlung von Nahrungsmittel-Reststoffen (s. 15)
- Herstellung von Futtermitteln durch Behandlung von Schlachtabfällen (s. 15.7)
- Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen und Behandlung radioaktiver Abfälle (s. 23.30.0)
- Herstellung von Düngemitteln (Kompost) (s. 24.15.0)
- Verarbeitung von Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakabfällen zu Sekundärrohstoffen (s. 37.20.5)
- Behandlung von Altmaterialien und Reststoffen ohne industriellen Verarbeitungs- (Transformations-) Prozess zum Zwecke des Verkaufs an Dritte, z. B. Zerlegen von Fahrzeugen, Maschinen oder Computern (s. 50, 51, 52)
- Abfallsammlung als Bestandteil des Großhandels mit Altmaterialien und Reststoffen (s. 51.57.1 bis .3)

noch: Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 – für Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

**WZ-
Schlüssel**

Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

90.03

Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

90.03.0

Diese Unterklasse umfasst:

- Dekontaminierung von Böden und Grundwasser am Ort der Verschmutzung oder anderweitig, z. B. unter Anwendung mechanischer, chemischer oder biologischer Verfahren
- Dekontaminierung und Reinigung von Oberflächenwasser nach Verschmutzung, z. B. durch Sammlung der Schadstoffe oder Einsatz von Chemikalien
- Beseitigung von Ölverschmutzungen zu Land und zu Wasser
- Leeren von Abfallkörben an öffentlichen Plätzen
- Kehren und Reinigen von Straßen, Wegen, Plätzen, Märkten, öffentlichen Gärten, Parks usw.
- Schnee- und Eisbeseitigung auf Verkehrsstraßen und Rollbahnen, einschließlich Streuen von Salz oder Sand usw.
- Räumen von Minen und dergleichen (einschließlich Sprengen)
- sonstige spezielle Umweltschutzmaßnahmen, anderweitig nicht genannt
- Vermietung von mobilen Toiletten

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Reinigen von Gräben und Schädlingsbekämpfung für die Landwirtschaft (s. 01.41.1)
- Reinigen von Grundwasser zum Zwecke der Wasserversorgung (s. 41.00.1 bis .3)
- Abtragen von kontaminiertem Oberboden im Rahmen von Bautätigkeiten (s. 45.11.2)
- Asbestbeseitigung (s. 45.25.6)
- Transport von verschmutztem Boden, der von Dritten abgetragen wurde (s. 60.24.5 und .6)
- technische, physikalische und chemische Untersuchung (s. 74.30.1 bis .3)
- Desinfektion und Schädlingsbekämpfung in Gebäuden (s. 74.70.4)
- Abwasserbeseitigung (s. 90.01)

Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Fragebogens zu beschreiben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Audiovisuelle Dienstleistungen

Statistisches Bundesamt, Referat VII C2, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Rücksendung bitte bis
XX.XXXXXX XXXX

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 01888 - 644 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Ansprechpartner/-in
Herr Röfver - 8544
Frau Taubmann - 8390
Telefax: 01888 - 644 - 8960
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [13] der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Hinweise zum Ausfüllen

Die Meldung ist für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland abzugeben. Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006.

höchstens 12 Monate einzubeziehen. Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen Strich (-) einzusetzen.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2006 endete. In das Geschäftsjahr sind

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu interpretieren und gelten demnach für Frauen und Männer.

03 **92**
WZ-Schlüssel

A Allgemeine Angaben

- 1 **Welche wirtschaftliche Tätigkeit führt das Unternehmen oder die Einrichtung hauptsächlich aus?**
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet. Als Grundlage der Zuordnung verwenden Sie bitte das beiliegende Verzeichnis "Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003".)
- Film- und Videofilmherstellung (WZ-Schlüssel 92.11)
 - Filmverleih- und Videoprogrammanbieter (WZ-Schlüssel 92.12)
 - Kinos (WZ-Schlüssel 92.13)
 - Rundfunkveranstalter, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (WZ-Schlüssel 92.20)
 - Sonstige selbstständige Tätigkeit (Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.)

- 2 **Welche Rechtsform hat das Unternehmen oder die Einrichtung?**
- Einzelunternehmen 05 1
 - Personengesellschaft (z. B. Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR, EWIV, Ltd. & Co. KG) 3
 - Kapitalgesellschaft (z. B. AG, GmbH, KGaA) 4
 - Sonstige Rechtsform (z. B. eingetragene Genossenschaft usw.) 9

Bitte zurücksenden an:

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Unternehmens/der Einrichtung

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

B Umsatz/Einnahmen insgesamt (ohne Umsatzsteuer)

1 Umsatz/Einnahmen insgesamt

(Nicht einzubeziehen sind Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge, Zinsen u. ä. Erträge; für Einnahmen-Überschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG sind nur die zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.) [1]

Bitte gliedern Sie den vorstehenden Umsatz unter Position 1.1 und 1.2 auf.

1.1 Umsatz/Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens gemäß Position A 1

darunter:

1.1.1 aus dem Verkauf von Handelsware (Verkauf von fertig bezogenen Waren)

1.1.2 aus dem Verkauf von Lizenzen und Rechten (z. B. Lizenzen zur Auswertung von Filmen und sonstigen Produktionen, Merchandisingrechte u. a.)

1.1.3 aus Werbung

1.2 Übriger Umsatz/Einnahmen (aus Verpachtung, Provision u. Ä.), die nicht aus der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Position A 1 resultieren

Volle Euro

21

22

23

24

25

30

C Tätige Personen am 30. September 2006

1 Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

(tätige Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Lohn- und Gehaltsempfänger) [2]

Wie viele von den insgesamt tätigen Personen waren:

1.1 weiblich

1.2 in Teilzeit tätig [3]

darunter:

1.2.1 weiblich in Teilzeit

1.3 Lohn- und Gehaltsempfänger [4]

darunter:

1.3.1 Auszubildende

Anzahl

41

42

43

44

45

46

D Aufwendungen oder Ausgaben

Geben Sie bitte die auf das Berichtsjahr entfallenden Beträge ohne Berücksichtigung der Zahlungsvorgänge an. Nachzahlungen und Vorauszahlungen dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Die Aufwendungen sind ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, anzugeben.

		Volle Euro
1 Personalaufwand		
1.1 Bruttolöhne und -gehälter (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) [5]	61	<input type="text"/>
1.2 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers (nur Arbeitgeberanteile) [6]	62	<input type="text"/>
1.3 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers [7]	63	<input type="text"/>
2 Sachaufwand (ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen)		
2.1 Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z. B. Aufwendungen für Merchandising- produkte, EDV-Soft- und -Hardware und sonstige Handelsware) [8]	66	<input type="text"/>
2.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Aufwendungen für fremdbezogene Materialien, die im Unternehmen verarbeitet oder verbraucht werden) [9]	67	<input type="text"/>
2.3 Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen (bezogene Dienst- leistungen, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im Unternehmen bzw. in der Einrichtung verbraucht werden; sons- tige betriebliche Aufwendungen, z. B. für Büromaterial, Heizung, Strom, Provisionen, Reisespesen, Honorare; ohne Steuern, au- ßerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen) [10]	68	<input type="text"/>
darunter:		
2.3.1 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing [11]	69	<input type="text"/>
2.3.2 Aufwendungen für Leiharbeitnehmer [12]	70	<input type="text"/>
2.3.3 Aufwendungen für den Erwerb von Lizenzen und Rechten (z. B. Lizenzen für Auswertungen von Filmen, Filmmieten, GEMA, GVL, Merchandisingrechte u. a.)	71	<input type="text"/>
2.3.4 Aufwendungen für Werbung in allen Medien	72	<input type="text"/>

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

1 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (z. B. Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer, Gebühren, Beiträge sowie die Filmabgabe an die Filmförderungsanstalt; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer) [13]	91	<input type="text"/>
---	----	----------------------

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird vierjährlich als repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht bei 5 Prozent der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt, die zu folgenden Bereichen gehören:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Fahr- und Flugschulen,
- Audiovisuelle Dienstleistungen,
- Wäscherei und chemische Reinigung,
- Frisör- und Kosmetiksalons,
- Bestattungsinstitute,
- Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. sowie
- Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung dringend benötigt. Sie dienen u. a. zur Berechnung des Bruttosozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt den Unternehmen selbst für Vergleiche.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens mit den übrigen Angaben spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Arbeitsstätten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist jeweils das gesamte Unternehmen einschließlich vorhandener Niederlassungen. Als Unternehmen oder Arbeitsstätte gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Audiovisuelle Dienstleistungen

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Umsatz/Einnahmen insgesamt

Als Umsatz oder Einnahmen ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch), einschließlich der Handelsumsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, unabhängig vom Zahlungseingang einzutragen. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach § 4 UStG. Erlösschmälerungen, z. B. Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind abzusetzen.

Für die Einnahmen-Überschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.

Zum übrigen Umsatz zählen Erlöse, die unmittelbar aus der engeren Geschäftstätigkeit resultieren und nicht unter B 1.1 fallen, z. B. Provisionen oder Erlöse aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz oder Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, zählen sie zum Umsatz oder zu den Einnahmen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze oder Einnahmen ausländischer Niederlassungen, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

[2] Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

Als tätige Personen gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen oder zur Einrichtung standen. Zu den tätigen Personen zählen auch geringfügig Beschäftigte, vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit, Personen im Außendienst und dgl.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind sowie im Ausland beschäftigte Personen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

[3] In Teilzeit tätige Personen

Als in Teilzeit tätige Personen gelten Personen, die dauernd oder als Aushilfskräfte stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätig waren. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

[4] Lohn- und Gehaltsempfänger

Zu den Lohn- und Gehaltsempfängern zählen die voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachbezügen erhalten. Hierzu zählen auch Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie vom befragten Unternehmen oder von der Einrichtung Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angesehen werden.

[5] Bruttolöhne und -gehälter

Bei den Bruttolöhnen und -gehältern ist die Summe der Brutto Bezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Krankheit einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit anzusehen sind. Auch Zahlungen (soweit nicht aus entsprechenden Rückstellungen gezahlt) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, abzüglich der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettolöhne vereinbart, so ist in diesen Fällen hier der Nettolohn zuzüglich Arbeitnehmeranteil des Lohnempfängers zur Sozialversicherung sowie zuzüglich Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, die mit dem betreffenden Unternehmen oder der Einrichtung in keinem vertraglichen Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis standen sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn.

[6] **Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach RVO, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungs-pflichtiger Angestellter.

Nicht dazu zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[7] **Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, die auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Sozialaufwendungen, z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beihilfen, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Zuschüsse für Verpflegung und Kleidung, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Nicht dazu zählen Beiträge des Unternehmensinhabers oder des Inhabers der Einrichtung zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und seine Familie.

[8] **Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand**

Hier sind die Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des inländischen Unternehmens oder der Einrichtung ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, einzutragen. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Fracht, Anfuhr, auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle, abzüglich erhaltener Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti. Hierzu zählen auch die im Rahmen von Unteraufträgen bezogenen Leistungen.

Für die Einnahmen-Überschussrechner nach §4 Abs. 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen, bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand ausländischer Niederlassungen sowie alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche, betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen.

[9] **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien (ohne Handelsware), die entweder im inländischen Unternehmen oder in der Einrichtung be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausländischer Niederlassungen.

[10] **Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen**

Zu den bezogenen Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung

im inländischen Unternehmen bzw. der Einrichtung verbraucht werden, wie z. B. EDV-Leistungen durch Rechenzentren, Lohnveredelung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur dem Unternehmen oder der Einrichtung als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Aufwendungen für den Erwerb von Lizenzen und Rechten (z. B. Lizenzen für Auswertungen von Filmen, Filmmieten, GEMA, GVL, Merchandisingrechte u. a.), Aufwendungen für Werbung in allen Medien (bitte in der jeweiligen Darunterposition zusätzlich gesondert angeben), Honorare für freie Mitarbeiter, Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisespesen, Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, die unter Frage E anzugeben ist) und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser, Büro- und Versandverpackungsmaterial.

Nicht hier einzutragen sind bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen ausländischer Niederlassungen, Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

[11] **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing**

Hierzu zählen Mieten (ohne Betriebskosten) für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschl. Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten und Pacht für das Unternehmen oder die Einrichtung, Leasing/Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

[12] **Aufwendungen für Leiharbeitnehmer**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

[13] **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr**

Hierzu zählen **Steuern**, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer, auf selbst erstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Ware erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 –
für audiovisuelle Dienstleistungen

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

	WZ- Schlüssel
Film- und Videofilmherstellung	92.11
Herstellung von Kinofilmen	92.11.1
Diese Unterklasse umfasst:	
– Herstellung von Spiel- und anderen Kinofilmen zur Erstverwertung in Kinos:	
<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Spiel-, Dokumentar-, Kurz- und Trickfilmen usw. zum Zwecke der Unterhaltung, Bildung und Ausbildung in Aufnahmestudios bzw. Spezialstudios 	
Herstellung von Fernsehfilmen	92.11.2
Diese Unterklasse umfasst:	
– Herstellung von Spiel- und anderen Fernsehfilmen zur Erstverwertung in Fernsehsendungen, durch Hersteller, die nicht selbst Hörfunk- und Fernsehveranstalter sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Spiel-, Dokumentar-, Kurz- und Trickfilmen usw. zum Zwecke der Unterhaltung, Bildung und Ausbildung in Aufnahmestudios bzw. Spezialstudios 	
Herstellung von Industrie-, Wirtschafts- und Werbefilmen	92.11.3
Sonstige Filmherstellung	92.11.4
Diese Unterklasse umfasst:	
– Nebentätigkeiten wie Synchronisieren usw.	
Filmtechnik	92.11.5
Diese Unterklasse umfasst:	
– Schneiden, Mischen, Untertiteln usw. von Filmen	
Tonstudios	92.11.6
Filmverleih und Videoprogrammanbieter	92.12
Filmverleih	92.12.1
Diese Unterklasse umfasst:	
– Verleih von Filmen an andere Wirtschaftszweige, außer an die Allgemeinheit, sowie damit verbundene Tätigkeiten wie Bestellung, Auslieferung, Lagerung usw.	
Videoprogrammanbieter	92.12.2
Diese Unterklasse umfasst:	
– Verleih und Vertrieb von DVDs und Videofilmen an andere Wirtschaftszweige, außer an die Allgemeinheit, sowie damit verbundene Tätigkeiten wie Bestellung, Auslieferung, Lagerung usw.	

noch: Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 – für audiovisuelle Dienstleistungen

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

**WZ-
Schlüssel**

Filmvertrieb

92.12.3

Diese Unterklasse umfasst:

- Vertrieb von Filmen an andere Wirtschaftszweige, außer an die Allgemeinheit, sowie damit verbundene Tätigkeiten wie Bestellung, Auslieferung, Lagerung usw.
- Kauf und Verkauf von Filmrechten

Kinos

92.13

Kinos

92.13.0

Diese Unterklasse umfasst:

- Vorführung von Filmen und Videofilmen in Kinos, sonstigen Vorführräumen oder im Freien
- Tätigkeiten von Filmclubs

Rundfunkveranstalter, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen

92.20

Rundfunkveranstalter

92.20.1

Diese Unterklasse umfasst:

- Gestaltung, Realisation und Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch private und öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehveranstalter. Die ausgestrahlten Programme dienen der Informationsverbreitung, Unterhaltung, Bildung, Ausbildung und Werbung. Die gewöhnlich archivierten Bandaufnahmen können verkauft, verliehen oder für eine - auch wiederholte - Übertragung aufbewahrt werden.

Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen

92.20.2

Diese Unterklasse umfasst:

- Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammbeiträgen durch private und öffentliche Hörfunk- und Fernsehveranstalter usw. auch ohne Ausstrahlung. Die hergestellten Programme dienen der Informationsverbreitung, Unterhaltung, Bildung, Ausbildung und Werbung. Die gewöhnlich archivierten Bandaufnahmen können verkauft, verliehen oder für eine - auch wiederholte - Übertragung aufbewahrt werden.

Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Fragebogens zu beschreiben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Wäscherei und chemische Reinigung

Statistisches Bundesamt, Referat VII C2, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 01888 - 644 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Ansprechpartner/-in
Herr Drebenstedt - 8581
Frau Wegener - 8542
Telefax: 01888 - 644 - 8960
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [13] der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Hinweise zum Ausfüllen

Die Meldung ist für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland abzugeben. Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2006 endete. In das Geschäftsjahr sind

höchstens 12 Monate einzubeziehen. Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen Strich (–) einzusetzen.

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu interpretieren und gelten demnach für Frauen und Männer.

03 **9301**
WZ-Schlüssel

A Allgemeine Angaben

1 Welche wirtschaftliche Tätigkeit führt das Unternehmen oder die Einrichtung hauptsächlich aus?

(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet. Als Grundlage der Zuordnung verwenden Sie bitte das beiliegende Verzeichnis "Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003".)

Wäscherei (Textil- und Mietservice)
(WZ-Schlüssel 93.01.1)

Annahmestellen für Wäscherei
(WZ-Schlüssel 93.01.2)

Chemische Reinigung und Bekleidungsfärberei
(WZ-Schlüssel 93.01.3)

Annahmestellen für chemische Reinigung und Bekleidungsfärberei
(WZ-Schlüssel 93.01.4)

Heißmangel und Bügelei
(WZ-Schlüssel 93.01.5)

Sonstige selbstständige Tätigkeit
(Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.)

2 Welche Rechtsform hat das Unternehmen oder die Einrichtung?

Einzelunternehmen 05 1

Personengesellschaft
(z. B. Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR, EWIV, Ltd. & Co. KG) 3

Kapitalgesellschaft
(z. B. AG, GmbH, KGaA) 4

Sonstige Rechtsform
(z. B. eingetragene Genossenschaft usw.) 9

Bitte zurücksenden an:

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Unternehmens/der Einrichtung

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

B Umsatz/Einnahmen insgesamt (ohne Umsatzsteuer)

- 1 **Umsatz/Einnahmen insgesamt** Volle Euro
(Nicht einzubeziehen sind Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge, Zinsen u. ä. Erträge.) [1]
Bitte gliedern Sie den vorstehenden Umsatz unter Position 1.1 und 1.2 auf.
- 1.1 Umsatz/Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens gemäß Position A 1 21
- darunter:
- 1.1.1 aus dem Verkauf von Handelsware (Verkauf von fertig bezogenen Waren) 23
- 1.2 Übriger Umsatz/Einnahmen (aus Verpachtung, Provision u. Ä.), die nicht aus der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Position A 1 resultieren 30

C Tätige Personen am 30. September 2006

- 1 **Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006** Anzahl
(tätige Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Lohn- und Gehaltsempfänger) [2]
Wie viele von den insgesamt tätigen Personen waren:
- 1.1 weiblich 42
- 1.2 in Teilzeit tätig [3] 43
- darunter:
- 1.2.1 weiblich in Teilzeit 44
- 1.3 Lohn- und Gehaltsempfänger [4] 45
- darunter:
- 1.3.1 Auszubildende 46

D Aufwendungen oder Ausgaben

Geben Sie bitte die auf das Berichtsjahr entfallenden Beträge ohne Berücksichtigung der Zahlungsvorgänge an. Nachzahlungen und Vorauszahlungen dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Die Aufwendungen sind ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, anzugeben.

	Volle Euro
1 Personalaufwand	
1.1 Bruttolöhne und -gehälter (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) [5]	61 <input type="text"/>
1.2 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers (nur Arbeitgeberanteile) [6]	62 <input type="text"/>
1.3 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers [7]	63 <input type="text"/>
2 Sachaufwand (ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen)	
2.1 Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z. B. Handelsware) [8]	66 <input type="text"/>
2.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Aufwendungen für fremdbezogene Materialien, die im Unternehmen verarbeitet oder verbraucht werden, z. B. Wasser/Abwasser, Strom, Waschmittel, Farben, Lösemittel, Detaschiermittel, Kleiderbügel, Verpackungs- material, Waschlösungsmittel, Ersatzteile, Kosten für Fuhrpark ohne Kfz-Steuer – siehe Position E – u. Ä.) [9]	67 <input type="text"/>
2.3 Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen (bezogene Dienstleis- tungen, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im Unternehmen bzw. in der Einrichtung verbraucht werden; sons- tige betriebliche Aufwendungen, z. B. für Büromaterial, Heizung, Provisionen, Reisespesen; ohne Steuern, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen) [10]	68 <input type="text"/>
darunter:	
2.3.1 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing [11]	69 <input type="text"/>
2.3.2 Aufwendungen für Leiharbeitnehmer [12]	70 <input type="text"/>

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

1 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (z. B. Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer, Gebühren, Beiträge und Fremdenverkehrsabgabe; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer) [13]	91 <input type="text"/>
---	-------------------------

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird vierjährlich als repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht bei 5 Prozent der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt, die zu folgenden Bereichen gehören:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Fahr- und Flugschulen,
- Audiovisuelle Dienstleistungen,
- Wäscherei und chemische Reinigung,
- Frisör- und Kosmetiksalons,
- Bestattungsinstitute,
- Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. sowie
- Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung dringend benötigt. Sie dienen u. a. zur Berechnung des Bruttosozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt den Unternehmen selbst für Vergleiche.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens mit den übrigen Angaben spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Arbeitsstätten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist jeweils das gesamte Unternehmen einschließlich vorhandener Niederlassungen. Als Unternehmen oder Arbeitsstätte gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Wäscherei und chemische Reinigung

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Umsatz/Einnahmen insgesamt

Als Umsatz oder Einnahmen ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch), einschließlich der Handelsumsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, unabhängig vom Zahlungseingang einzutragen. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach § 4 UStG. Erlösschmälerungen, z. B. Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind abzusetzen.

Zum übrigen Umsatz zählen Erlöse, die unmittelbar aus der engeren Geschäftstätigkeit resultieren und nicht unter B 1.1 oder B 1.1.1 fallen, z.B. Provisionen oder Erlöse aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz oder Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, zählen sie zum Umsatz oder zu den Einnahmen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze oder Einnahmen ausländischer Niederlassungen, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

[2] Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

Als tätige Personen gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen oder zur Einrichtung standen. Zu den tätigen Personen zählen auch geringfügig Beschäftigte, vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit, Personen im Außendienst und dgl.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind sowie im Ausland beschäftigte Personen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

[3] In Teilzeit tätige Personen

Als in Teilzeit tätige Personen gelten Personen, die dauernd oder als Aushilfskräfte stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätig waren. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

[4] Lohn- und Gehaltsempfänger

Zu den Lohn- und Gehaltsempfängern zählen die voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachbezügen erhalten. Hierzu zählen auch Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie vom befragten Unternehmen oder von der Einrichtung Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angesehen werden.

[5] Bruttolöhne und -gehälter

Bei den Bruttolöhnen und -gehältern ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Krankheit einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit anzusehen sind. Auch Zahlungen (soweit nicht aus entsprechenden Rückstellungen gezahlt) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, abzüglich der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettolöhne vereinbart, so ist in diesen Fällen hier der Nettolohn zuzüglich Arbeitnehmeranteil des Lohnempfängers zur Sozialversicherung sowie zuzüglich Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, die mit dem betreffenden Unternehmen oder der Einrichtung in keinem vertraglichen Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis standen sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn.

[6] Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Die gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in

Altersteilzeit, die Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach RVO, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungs-pflichtiger Angestellter.

Nicht dazu zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[7] **Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, die auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Sozialaufwendungen, z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beihilfen, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Zuschüsse für Verpflegung und Kleidung, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Nicht dazu zählen Beiträge des Unternehmensinhabers oder des Inhabers der Einrichtung zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und seine Familie.

[8] **Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand**

Hier sind die Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des inländischen Unternehmens oder der Einrichtung ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, einzutragen. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Fracht, Anfuhr, auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle, abzüglich erhaltener Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti. Hierzu zählen auch die im Rahmen von Unteraufträgen bezogenen Leistungen.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen, bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand ausländischer Niederlassungen sowie alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche, betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen.

[9] **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien (ohne Handelsware), die entweder im inländischen Unternehmen oder in der Einrichtung be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden, wie z. B. Wasser/Abwasser, Strom, Waschmittel, Farben, Lösemittel, Detaschiermittel, Kleiderbügel, Verpackungsmaterial (ausgenommen Versandverpackung), Waschlösungsmittel, Ersatzteile, Kosten für Fuhrpark ohne Kfz-Steuer – siehe Position E – u. Ä. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausländischer Niederlassungen.

[10] **Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen**

Zu den bezogenen Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im inländischen Unternehmen bzw. der Einrichtung verbraucht werden, wie z. B. EDV-Leistungen durch Rechenzentren, Lohnveredelung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur dem Unternehmen oder der Einrichtung als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing, Aufwendungen für Leiharbeitnehmer (bitte in der jeweiligen Darunterposition zusätzlich gesondert angeben), Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisespesen und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Büro- und Versandverpackungsmaterial.

Nicht hier einzutragen sind bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen ausländischer Niederlassungen, Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

[11] **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing**

Hierzu zählen Mieten (ohne Betriebskosten) für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschl. Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten und Pacht für das Unternehmen oder die Einrichtung, Leasing/Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

[12] **Aufwendungen für Leiharbeitnehmer**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

[13] **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr**

Hierzu zählen **Steuern**, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer, auf selbst erstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Ware erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 –
für Wäscherei und chemische Reinigung

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

**WZ-
Schlüssel**

Wäscherei

93.01.1

Diese Unterklasse umfasst:

- Waschen jeder Art von Bekleidung (einschließlich Pelzen) und anderen Textilien durch maschinelle Einrichtungen, von Hand oder im Wege der Selbstbedienung durch münzbetriebene Waschautomaten, für private oder gewerbliche Kundinnen und Kunden
- Vermietung von Wäsche, Arbeits- und Berufskleidung u. Ä. durch Wäschereien
- mit dem Waschen verbundenes Ausbessern und geringfügiges Ändern von Bekleidung oder sonstigen Textilien

Annahmestellen für Wäscherei

93.01.2

Diese Unterklasse umfasst:

- Sammeln und Ausliefern von Wäschestücken u. Ä.

Chemische Reinigung und Bekleidungsfärberei

93.01.3

Diese Unterklasse umfasst:

- chemisches Reinigen und Färben jeder Art von Bekleidung (einschließlich Pelzen) und anderen Textilien durch maschinelle Einrichtungen, auch im Wege der Selbstbedienung durch münzbetriebene Automaten, für private oder gewerbliche Kundinnen und Kunden
- Shampooieren von Teppichen und Läufern, Reinigung von Vorhängen und Gardinen
- mit der Reinigung verbundenes Ausbessern und geringfügiges Ändern von Bekleidung oder sonstigen Textilien

Annahmestellen für chemische Reinigung und Bekleidungsfärberei

93.01.4

Diese Unterklasse umfasst:

- Sammeln und Ausliefern von Wäschestücken u. Ä.

Heißmanglelei und Bügelei

93.01.5

Diese Unterklasse umfasst:

- Mangeln, Bügeln usw. jeder Art von Bekleidung und anderen Textilien durch maschinelle Einrichtungen, von Hand oder im Wege der Selbstbedienung durch münzbetriebene Automaten, für private oder gewerbliche Kundinnen und Kunden

Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Fragebogens zu beschreiben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Frisör- und Kosmetiksalons

Statistisches Bundesamt, Referat VII C2, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Rücksendung bitte bis
XX.XXXXX XXXX

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 01888 - 644 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr Schneider - 8578
Frau Taubmann - 8390
Telefax: 01888 - 644 - 8960
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [13] der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Hinweise zum Ausfüllen

Die Meldung ist für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland abzugeben. Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2006 endete. In das Geschäftsjahr sind

höchstens 12 Monate einzubeziehen. Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen Strich (–) einzusetzen.

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu interpretieren und gelten demnach für Frauen und Männer.

03 **9302**
WZ-Schlüssel

A Allgemeine Angaben

1 Welche wirtschaftliche Tätigkeit führt das Unternehmen oder die Einrichtung hauptsächlich aus?

(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet. Als Grundlage der Zuordnung verwenden Sie bitte das beiliegende Verzeichnis "Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003".)

Frisörsalons
(WZ-Schlüssel 93.02.5)

Kosmetiksalons
(WZ-Schlüssel 93.02.4)

Sonstige selbstständige Tätigkeit
(Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.)

2 Welche Rechtsform hat das Unternehmen oder die Einrichtung? 05

Einzelunternehmen 1

Personengesellschaft
(z. B. Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR, EWIV, Ltd. & Co. KG) 3

Kapitalgesellschaft
(z. B. AG, GmbH, KGaA) 4

Sonstige Rechtsform
(z. B. eingetragene Genossenschaft usw.) 9

Bitte zurücksenden an:

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Unternehmens/der Einrichtung

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

B Umsatz/Einnahmen insgesamt (ohne Umsatzsteuer)

1 Umsatz/Einnahmen insgesamt

(Nicht einzubeziehen sind Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge, Zinsen u. ä. Erträge.) [1]

Volle Euro

21

Bitte gliedern Sie den vorstehenden Umsatz unter Position 1.1 und 1.2 auf.

1.1 Umsatz/Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens gemäß Position A 1

22

darunter:

1.1.1 aus dem Verkauf von Handelsware (Verkauf von fertig bezogenen Waren)

23

1.2 Übriger Umsatz/Einnahmen (aus Verpachtung, Provision u. Ä.), die nicht aus der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Position A 1 resultieren

30

C Tätige Personen am 30. September 2006

1 Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

(tätige Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Lohn- und Gehaltsempfänger) [2]

Anzahl

41

Wie viele von den insgesamt tätigen Personen waren:

1.1 weiblich

42

1.2 in Teilzeit tätig [3]

43

darunter:

1.2.1 weiblich in Teilzeit

44

1.3 Lohn- und Gehaltsempfänger [4]

45

darunter:

1.3.1 Auszubildende

46

D Aufwendungen oder Ausgaben

Geben Sie bitte die auf das Berichtsjahr entfallenden Beträge ohne Berücksichtigung der Zahlungsvorgänge an. Nachzahlungen und Vorauszahlungen dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Die Aufwendungen sind ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, anzugeben.

1 Personalaufwand

Volle Euro

- | | | | |
|---|--|----|----------------------|
| 1.1 | Bruttolöhne und -gehälter
(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) [5] | 61 | <input type="text"/> |
| 1.2 | Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
(nur Arbeitgeberanteile) [6] | 62 | <input type="text"/> |
| 1.3 | Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers [7] | 63 | <input type="text"/> |
| 2 Sachaufwand
(ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen) | | | |
| 2.1 | Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z. B. Handelsware) [8] | 66 | <input type="text"/> |
| 2.2 | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
(Aufwendungen für fremdbezogene Materialien, die im Unternehmen verarbeitet oder verbraucht werden, z. B. Haarpflegemittel, Kosmetika, Wasser/Abwasser, Strom, Ersatzteile u. Ä.) [9] | 67 | <input type="text"/> |
| 2.3 | Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen (bezogene Dienstleistungen, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im Unternehmen bzw. in der Einrichtung verbraucht werden; sonstige betriebliche Aufwendungen, z. B. für Büromaterial, Heizung, Provisionen, Reisespesen; ohne Steuern, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen) [10] | 68 | <input type="text"/> |
| | darunter: | | |
| 2.3.1 | Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing [11] | 69 | <input type="text"/> |
| 2.3.2 | Aufwendungen für Leiharbeitnehmer [12] | 70 | <input type="text"/> |

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

- | | | | |
|---|--|----|----------------------|
| 1 | Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben
(z. B. Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer, Gebühren und Beiträge; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer) [13] | 91 | <input type="text"/> |
|---|--|----|----------------------|

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird vierjährlich als repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht bei 5 Prozent der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt, die zu folgenden Bereichen gehören:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Fahr- und Flugschulen,
- Audiovisuelle Dienstleistungen,
- Wäscherei und chemische Reinigung,
- Frisör- und Kosmetiksalons,
- Bestattungsinstitute,
- Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. sowie
- Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung dringend benötigt. Sie dienen u. a. zur Berechnung des Bruttosozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt den Unternehmen selbst für Vergleiche.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens mit den übrigen Angaben spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Arbeitsstätten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist jeweils das gesamte Unternehmen einschließlich vorhandener Niederlassungen. Als Unternehmen oder Arbeitsstätte gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Frisör- und Kosmetiksalons

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Umsatz/Einnahmen insgesamt

Als Umsatz oder Einnahmen ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch), einschließlich der Handelsumsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, unabhängig vom Zahlungseingang einzutragen. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach §4 UStG. Erlöschmälerungen, z. B. Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind abzusetzen.

Zum übrigen Umsatz zählen Erlöse, die unmittelbar aus der engeren Geschäftstätigkeit resultieren und nicht unter B 1.1 fallen, z. B. Provisionen oder Erlöse aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz oder Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, zählen sie zum Umsatz oder zu den Einnahmen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze oder Einnahmen ausländischer Niederlassungen, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

[2] Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

Als tätige Personen gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen oder zur Einrichtung standen. Zu den tätigen Personen zählen auch geringfügig Beschäftigte, vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit, Personen im Außendienst und dgl.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind sowie im Ausland beschäftigte Personen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

[3] In Teilzeit tätige Personen

Als in Teilzeit tätige Personen gelten Personen, die dauernd oder als Aushilfskräfte stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätig waren. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

[4] Lohn- und Gehaltsempfänger

Zu den Lohn- und Gehaltsempfängern zählen die voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachbezügen erhalten. Hierzu zählen auch Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie vom befragten Unternehmen oder von der Einrichtung Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angesehen werden.

[5] Bruttolöhne und -gehälter

Bei den Bruttolöhnen und -gehältern ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Krankheit einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit anzusehen sind. Auch Zahlungen (soweit nicht aus entsprechenden Rückstellungen gezahlt) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, abzüglich der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettolöhne vereinbart, so ist in diesen Fällen hier der Nettolohn zuzüglich Arbeitnehmeranteil des Lohnempfängers zur Sozialversicherung sowie zuzüglich Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, die mit dem betreffenden Unternehmen oder der Einrichtung in keinem vertraglichen Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis standen sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn.

[6] **Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach RVO, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungs-pflichtiger Angestellter.

Nicht dazu zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleis-tungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[7] **Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers um-fassen, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, die auf tariflicher, betriebs- und branchenüb-licher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Sozialaufwendungen, z. B. Aufwendungen für die betrieb-liche Altersversorgung, Beihilfen, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Zuschüsse für Verpflegung und Kleidung, Trennungsent-schädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Nicht dazu zählen Beiträge des Unternehmensinhabers oder des Inhabers der Einrichtung zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und seine Familie.

[8] **Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wieder-verkauf in unverändertem Zustand**

Hier sind die Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des inländischen Unter-nnehmens oder der Einrichtung ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, einzutragen. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsneben-kosten, wie Fracht, Anfuhr, auf bezogene Waren erho-bene Verbrauchsteuern und Importzölle, abzüglich er-haltener Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti. Hierzu zählen auch die im Rahmen von Unteraufträgen bezogenen Leistungen.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen, bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand auslän-discher Niederlassungen sowie alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche, be-triebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen.

[9] **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Mate-rialien (ohne Handelsware), die entweder im inländischen Unternehmen oder in der Einrichtung be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden, wie z. B. Haarpflegemittel, Kos-metika, Wasser/Abwasser, Strom, Ersatzteile u. Ä. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstel-lung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausländischer Niederlassungen.

[10] **Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederver-kauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen**

Zu den bezogenen Dienstleistungen (nicht zum Wieder-verkauf) gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im inländischen Unternehmen bzw. der Einrichtung ver-braucht werden, wie z. B. EDV-Leistungen durch Rechen-zentren, Lohnveredelung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur dem Unternehmen oder der Einrichtung als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Aufwendungen für Mieten, Pachten und Lea-sing, Aufwendungen für Leiharbeiter (bitte in der jeweiligen Darunterposition zusätzlich gesondert ange-ben), Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbe-hinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Rei-sespesen, Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, die unter Frage E anzugeben ist) und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Büro- und Versandver-packungsmaterial.

Nicht hier einzutragen sind bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen ausländischer Niederlassungen, Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

[11] **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing**

Hierzu zählen Mieten (ohne Betriebskosten) für betrieb-lich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschl. Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspach-ten und Pacht für das Unternehmen oder die Einrichtung, Leasing/Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

[12] **Aufwendungen für Leiharbeiter**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitneh-merüberlassungsgesetz überlassen wurden.

[13] **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichts-jahr**

Hierzu zählen **Steuern**, die vom Staat oder den Institutio-nen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenlei-stung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Bo-den, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess ver-wendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer, auf selbst erstellte Waren erho-bene Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den sonstigen **öffentlichen Abgaben** zählen öffent-liche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistun-gen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag-steuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Ware erhobene Verbrauchsteuern und Import-zölle.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 –
für Frisör- und Kosmetiksalons

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus: (Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

	WZ- Schlüssel
Frisörsalons	93.02.5

Diese Unterklasse umfasst:

- Haarwäsche, Schneiden, Legen, Färben, Tönen, Wellen, Glätten und ähnliche Frisördienstleistungen für Männer, Frauen und Kinder einschließlich Rasur und Bartpflege

Kosmetiksalons	93.02.4
-----------------------	----------------

Diese Unterklasse umfasst:

- Gesichtsmassage, Maniküre, Pediküre, Schminken usw.
- Schönheitsbehandlung durch Fachkräfte im Hause der Kundin oder des Kunden

Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Fragebogens zu beschreiben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Bestattungsinstitute

Statistisches Bundesamt, Referat VII C2, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Rücksendung bitte bis
XX.XXXXX XXXX

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 01888 - 644 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr Carnicelli - 8579
Frau Wegener - 8542
Telefax: 01888 - 644 - 8960
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [13] der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Hinweise zum Ausfüllen

Die Meldung ist für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland abzugeben. Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2006 endete. In das Geschäftsjahr sind

höchstens 12 Monate einzubeziehen. Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen Strich (–) einzusetzen.

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu interpretieren und gelten demnach für Frauen und Männer.

03 **93031**
WZ-Schlüssel

A Allgemeine Angaben

1 Welche wirtschaftliche Tätigkeit führt das Unternehmen oder die Einrichtung hauptsächlich aus?

(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet. Als Grundlage der Zuordnung verwenden Sie bitte das beiliegende Verzeichnis "Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003".)

Bestattungsinstitute (WZ-Schlüssel 93.03.1)

Sonstige selbstständige Tätigkeit
(Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.)

2 Welche Rechtsform hat das Unternehmen oder die Einrichtung?

- Einzelunternehmen 05 1
- Personengesellschaft (z. B. Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR, EWIV, Ltd. & Co. KG) 3
- Kapitalgesellschaft (z. B. AG, GmbH, KGaA) 4
- Sonstige Rechtsform (z. B. eingetragene Genossenschaft usw.) 9

Bitte zurücksenden an:

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Unternehmens/der Einrichtung

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

B Umsatz/Einnahmen insgesamt (ohne Umsatzsteuer)

- 1 **Umsatz/Einnahmen insgesamt** Volle Euro
(Nicht einzubeziehen sind Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge, Zinsen u. ä. Erträge.) [1] 21
- Bitte gliedern Sie den vorstehenden Umsatz unter Position 1.1 und 1.2 auf.*
- 1.1 Umsatz/Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens gemäß Position A 1 (inklusive Provisionen, die im Rahmen der Bestattungen gezahlt wurden) 22
darunter:
- 1.1.1 aus dem Verkauf von Handelsware (Verkauf von fertig bezogenen Waren) 23
- 1.2 Übriger Umsatz/Einnahmen (aus Verpachtung u. Ä.), die nicht aus der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Position A 1 resultieren 30

C Tätige Personen am 30. September 2006

- 1 **Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006** Anzahl
(tätige Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Lohn- und Gehaltsempfänger) [2] 41
- Wie viele von den insgesamt tätigen Personen waren:
- 1.1 weiblich 42
- 1.2 in Teilzeit tätig [3] 43
darunter:
- 1.2.1 weiblich in Teilzeit 44
- 1.3 Lohn- und Gehaltsempfänger [4] 45
darunter:
- 1.3.1 Auszubildende 46

D Aufwendungen oder Ausgaben

Geben Sie bitte die auf das Berichtsjahr entfallenden Beträge ohne Berücksichtigung der Zahlungsvorgänge an. Nachzahlungen und Vorauszahlungen dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Die Aufwendungen sind ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, anzugeben.

		Volle Euro
1 Personalaufwand		
1.1 Bruttolöhne und -gehälter (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) [5]	61	<input type="text"/>
1.2 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers (nur Arbeitgeberanteile) [6]	62	<input type="text"/>
1.3 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers [7]	63	<input type="text"/>
2 Sachaufwand (ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen)		
2.1 Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z. B. Handelsware) [8]	66	<input type="text"/>
2.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Aufwendungen für fremdbezogene Materialien, die im Unter- nehmen verarbeitet oder verbraucht werden, z. B. Schreinereibedarf, Sargzubehör u. Ä.) [9]	67	<input type="text"/>
2.3 Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen (bezogene Dienstleistun- gen, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im Unter- nehmen bzw. in der Einrichtung verbraucht werden; sonstige be- triebliche Aufwendungen, z. B. für Büromaterial, Heizung, Strom, Provisionen, Reisespesen; ohne Steuern, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen) [10]	68	<input type="text"/>
darunter:		
2.3.1 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing [11]	69	<input type="text"/>
2.3.2 Aufwendungen für Leiharbeitnehmer [12]	70	<input type="text"/>

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

1 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (z. B. Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer, Gebühren und Beiträge; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körper- schaftsteuer) [13]	91	<input type="text"/>
--	----	----------------------

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird vierjährlich als repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht bei 5 Prozent der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt, die zu folgenden Bereichen gehören:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Fahr- und Flugschulen,
- Audiovisuelle Dienstleistungen,
- Wäscherei und chemische Reinigung,
- Frisör- und Kosmetiksalons,
- Bestattungsinstitute,
- Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. sowie
- Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung dringend benötigt. Sie dienen u. a. zur Berechnung des Bruttosozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt den Unternehmen selbst für Vergleiche.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens mit den übrigen Angaben spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Arbeitsstätten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist jeweils das gesamte Unternehmen einschließlich vorhandener Niederlassungen. Als Unternehmen oder Arbeitsstätte gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Bestattungsinstitute

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Umsatz/Einnahmen insgesamt

Als Umsatz oder Einnahmen ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch), einschließlich der Handelsumsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, unabhängig vom Zahlungseingang einzutragen. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach §4 UStG. Erlösschmälerungen, z.B. Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind abzusetzen.

Zum übrigen Umsatz zählen Erlöse, die unmittelbar aus der engeren Geschäftstätigkeit resultieren und nicht unter B 1.1 fallen, z. B. Einnahmen für Grabpflege oder Erlöse aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz oder Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, zählen sie zum Umsatz oder zu den Einnahmen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze oder Einnahmen ausländischer Niederlassungen, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

[2] Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

Als tätige Personen gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen oder zur Einrichtung standen. Zu den tätigen Personen zählen auch geringfügig Beschäftigte, vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit, Personen im Außendienst und dgl.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind sowie im Ausland beschäftigte Personen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

[3] In Teilzeit tätige Personen

Als in Teilzeit tätige Personen gelten Personen, die dauernd oder als Aushilfskräfte stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätig waren. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

[4] Lohn- und Gehaltsempfänger

Zu den Lohn- und Gehaltsempfängern zählen die voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachbezügen erhalten. Hierzu zählen auch Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie vom befragten Unternehmen oder von der Einrichtung Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angesehen werden.

[5] Bruttolöhne und -gehälter

Bei den Bruttolöhnen und -gehältern ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Krankheit einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit anzusehen sind. Auch Zahlungen (soweit nicht aus entsprechenden Rückstellungen gezahlt) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, abzüglich der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettolöhne vereinbart, so ist in diesen Fällen hier der Nettolohn zuzüglich Arbeitnehmeranteil des Lohnempfängers zur Sozialversicherung sowie zuzüglich Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, die mit dem betreffenden Unternehmen oder der Einrichtung in keinem vertraglichen Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis standen sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn.

[6] **Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach RVO, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungs-pflichtiger Angestellter.

Nicht dazu zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[7] **Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, die auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Sozialaufwendungen, z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beihilfen, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Zuschüsse für Verpflegung und Kleidung, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Nicht dazu zählen Beiträge des Unternehmensinhabers oder des Inhabers der Einrichtung zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und seine Familie.

[8] **Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand**

Hier sind die Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des inländischen Unternehmens oder der Einrichtung ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, einzutragen. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Fracht, Anfuhr, auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle, abzüglich erhaltener Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti. Hierzu zählen auch die im Rahmen von Unteraufträgen bezogenen Leistungen.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen, bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand ausländischer Niederlassungen sowie alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche, betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen.

[9] **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien (ohne Handelsware), die entweder im inländischen Unternehmen oder in der Einrichtung be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden, wie z. B. Schreinereibedarf, Sargzubehör u. Ä. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausländischer Niederlassungen.

[10] **Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen**

Zu den bezogenen Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im inländischen Unternehmen bzw. der Einrichtung verbraucht werden, wie z. B. EDV-Leistungen durch Rechenzentren, Lohnveredelung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur dem Unternehmen oder der Einrichtung als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing, Aufwendungen für Leiharbeiter (bitte in der jeweiligen Darunterposition zusätzlich gesondert angeben), Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisespesen, Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, die unter Frage E anzugeben ist) und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser, Büro- und Versandverpackungsmaterial.

Nicht hier einzutragen sind bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen ausländischer Niederlassungen, Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

[11] **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing**

Hierzu zählen Mieten (ohne Betriebskosten) für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschl. Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten und Pacht für das Unternehmen oder die Einrichtung, Leasing/Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

[12] **Aufwendungen für Leiharbeiter**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

[13] **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr**

Hierzu zählen **Steuern**, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer, auf selbst erstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Ware erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 –
für Bestattungsinstitute

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

**WZ-
Schlüssel**

Bestattungsinstitute

93.03.1

Diese Unterklasse umfasst:

- Vorbereitung der Beerdigung oder Einäscherung von Leichnamen und Tierkörpern sowie damit verbundene Tätigkeiten
- Vorbereitung von Leichnamen für die Erd- oder Feuerbestattung einschließlich Einbalsamierung und von Leichenbestattern erbrachte Dienstleistungen
- Betrieb von Bestattungsunternehmen

Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Fragebogens zu beschreiben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä.

Statistisches Bundesamt, Referat VII C2, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Rücksendung bitte bis
XX.XXXXX XXXX

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 01888 - 644 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Frau Derenbach - 8549
Frau Wegener - 8542
Telefax: 01888 - 644 - 8960
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [13] der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Hinweise zum Ausfüllen

Die Meldung ist für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland abzugeben. Nicht einzubeziehen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2006.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2006 endete. In das Geschäftsjahr sind

höchstens 12 Monate einzubeziehen. Sollten Ihre Geschäftsunterlagen im Einzelfall für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position einen Strich (–) einzusetzen.

Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu interpretieren und gelten demnach für Frauen und Männer.

03 **9304**
WZ-Schlüssel

A Allgemeine Angaben

1 Welche wirtschaftliche Tätigkeit führt das Unternehmen oder die Einrichtung hauptsächlich aus?

(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet. Als Grundlage der Zuordnung verwenden Sie bitte das beiliegende Verzeichnis "Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003".)

Bäder und Saunas (ohne medizinische Bäder) (WZ-Schlüssel 93.04.1)

Solarien, Massagesalons (ohne medizinische Massagen), Fitnesszentren u. Ä. (WZ-Schlüssel 93.04.2)

Sonstige selbstständige Tätigkeit
(Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.)

2 Welche Rechtsform hat das Unternehmen oder die Einrichtung? 05

Einzelunternehmen 1

Personengesellschaft
(z. B. Partnerschaftsgesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR, EWIV, Ltd. & Co. KG) 3

Kapitalgesellschaft
(z. B. AG, GmbH, KGaA) 4

Sonstige Rechtsform
(z. B. eingetragene Genossenschaft usw.) 9

Bitte zurücksenden an:

Statistisches Bundesamt
Referat VII C2
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Adresse des Unternehmens/der Einrichtung

B Umsatz/Einnahmen insgesamt (ohne Umsatzsteuer)

1 Umsatz/Einnahmen insgesamt

(Nicht einzubeziehen sind Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge, Zinsen u. ä. Erträge.) [1]

Bitte gliedern Sie den vorstehenden Umsatz unter Position 1.1 und 1.2 auf.

1.1 Umsatz/Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens gemäß Position A 1

darunter:

1.1.1 aus dem Verkauf von Handelsware (Verkauf von fertig bezogenen Waren)

1.2 Übriger Umsatz/Einnahmen (aus Verpachtung, Provision u. Ä.), die nicht aus der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Position A 1 resultieren

Volle Euro

21

22

23

30

C Tätige Personen am 30. September 2006

1 Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

(tätige Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie Lohn- und Gehaltsempfänger) [2]

Wie viele von den insgesamt tätigen Personen waren:

1.1 weiblich

1.2 in Teilzeit tätig [3]

darunter:

1.2.1 weiblich in Teilzeit

1.3 Lohn- und Gehaltsempfänger [4]

darunter:

1.3.1 Auszubildende

Anzahl

41

42

43

44

45

46

D Aufwendungen oder Ausgaben

Geben Sie bitte die auf das Berichtsjahr entfallenden Beträge ohne Berücksichtigung der Zahlungsvorgänge an. Nachzahlungen und Vorauszahlungen dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Die Aufwendungen sind ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, anzugeben.

1 Personalaufwand

Volle Euro

- | | | | |
|-----|---|----|----------------------|
| 1.1 | Bruttolöhne und -gehälter
(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) [5] | 61 | <input type="text"/> |
| 1.2 | Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
(nur Arbeitgeberanteile) [6] | 62 | <input type="text"/> |
| 1.3 | Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers [7] | 63 | <input type="text"/> |

2 Sachaufwand

(ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen)

- | | | | |
|-------|---|----|----------------------|
| 2.1 | Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z. B. Handelsware) [8] | 66 | <input type="text"/> |
| 2.2 | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
(Aufwendungen für fremdbezogene Materialien, die im Unternehmen verarbeitet oder verbraucht werden, z. B. Wasser/Abwasser, Strom, Heizung, Ersatzteile, Badezusätze, Handtücher u. Ä.) [9] | 67 | <input type="text"/> |
| 2.3 | Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen (bezogene Dienstleistungen, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im Unternehmen bzw. in der Einrichtung verbraucht werden; sonstige betriebliche Aufwendungen, z. B. für Büromaterial, Provisionen, Reisespesen; ohne Steuern, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen) [10] | 68 | <input type="text"/> |
| | darunter: | | |
| 2.3.1 | Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing [11] | 69 | <input type="text"/> |
| 2.3.2 | Aufwendungen für Leiharbeitnehmer [12] | 70 | <input type="text"/> |

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

- | | | | |
|---|---|----|----------------------|
| 1 | Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben
(z. B. Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Grundsteuer, Gebühren, Beiträge; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer) [13] | 91 | <input type="text"/> |
|---|---|----|----------------------|

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird vierjährlich als repräsentative Stichprobe mit Auskunftspflicht bei 5 Prozent der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt, die zu folgenden Bereichen gehören:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Fahr- und Flugschulen,
- Audiovisuelle Dienstleistungen,
- Wäscherei und chemische Reinigung,
- Frisör- und Kosmetiksalons,
- Bestattungsinstitute,
- Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä. sowie
- Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung dringend benötigt. Sie dienen u. a. zur Berechnung des Bruttosozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt den Unternehmen selbst für Vergleiche.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens mit den übrigen Angaben spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen oder Arbeitsstätten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Arbeitsstätte sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist jeweils das gesamte Unternehmen einschließlich vorhandener Niederlassungen. Als Unternehmen oder Arbeitsstätte gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Kostenstrukturerhebung 2006

Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä.

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Umsatz/Einnahmen insgesamt

Als Umsatz oder Einnahmen ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch), einschließlich der Handelsumsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, unabhängig vom Zahlungseingang einzutragen. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach § 4 UStG. Erlösschmälerungen, z. B. Preisnachlässe (Rabatte, Boni und Skonti) sind abzusetzen.

Zum übrigen Umsatz zählen Erlöse, die unmittelbar aus der engeren Geschäftstätigkeit resultieren und nicht unter B 1.1 fallen, z. B. Provisionen oder Erlöse aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Sollte es sich hierbei jedoch um Umsatz oder Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, zählen sie zum Umsatz oder zu den Einnahmen.

Nicht einzubeziehen sind Umsätze oder Einnahmen ausländischer Niederlassungen, durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge sowie Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dgl.

[2] Tätige Personen insgesamt am 30. September 2006

Als tätige Personen gelten tätige Inhaber, Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen oder zur Einrichtung standen. Zu den tätigen Personen zählen auch geringfügig Beschäftigte, vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit, Personen im Außendienst und dgl.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind sowie im Ausland beschäftigte Personen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

[3] In Teilzeit tätige Personen

Als in Teilzeit tätige Personen gelten Personen, die dauernd oder als Aushilfskräfte stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen tätig waren. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

[4] Lohn- und Gehaltsempfänger

Zu den Lohn- und Gehaltsempfängern zählen die voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten, Auszubildenden, Studenten und Praktikanten, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision oder Sachbezügen erhalten. Hierzu zählen auch Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie vom befragten Unternehmen oder von der Einrichtung Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit angesehen werden

[5] Bruttolöhne und -gehälter

Bei den Bruttolöhnen und -gehältern ist die Summe der Brutto Bezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dgl., Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Krankheit einschl. Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde), tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder, Provisionen an Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und anderen leitenden Personen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit anzusehen sind. Auch Zahlungen (soweit nicht aus entsprechenden Rückstellungen gezahlt) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Altersteilzeitgesetz sind hier anzugeben, abzüglich der von der Bundesagentur für Arbeit erstatteten Beträge. Die Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettolöhne vereinbart, so ist in diesen Fällen hier der Nettolohn zuzüglich Arbeitnehmeranteil des Lohnempfängers zur Sozialversicherung sowie zuzüglich Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaber, Mitinhaber und mithelfende Familienangehörige, die mit dem betreffenden Unternehmen oder der Einrichtung in keinem vertraglichen Lohn-, Gehalts- oder Ausbildungsverhältnis standen sowie der kalkulatorische Unternehmerlohn.

[6] Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Die gesetzlichen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer in

Altersteilzeit, die Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach RVO, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungs-pflichtiger Angestellter.

Nicht dazu zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[7] **Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers**

Die übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers umfassen, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, die auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhenden bzw. freiwillig gewährten Sozialaufwendungen, z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beihilfen, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, Zuschüsse für Verpflegung und Kleidung, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Nicht dazu zählen Beiträge des Unternehmensinhabers oder des Inhabers der Einrichtung zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und seine Familie.

[8] **Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand**

Hier sind die Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des inländischen Unternehmens oder der Einrichtung ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind, einzutragen. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Fracht, Anfuhr, auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle, abzüglich erhaltener Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti. Hierzu zählen auch die im Rahmen von Unteraufträgen bezogenen Leistungen.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für erworbene Sachanlagen, bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand ausländischer Niederlassungen sowie alle anderen als die o. g. Steuern, Abschreibungen, außerordentliche, betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen.

[9] **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien (ohne Handelsware), die entweder im inländischen Unternehmen oder in der Einrichtung be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden, wie z. B. Wasser/Abwasser, Strom, Heizung, Ersatzteile, Badezusätze, Handtücher u. Ä. Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen benötigt werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ausländischer Niederlassungen.

[10] **Bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen**

Zu den bezogenen Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) gehören alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung im inländischen Unternehmen bzw. der Einrichtung ver-

braucht werden, wie z. B. EDV-Leistungen durch Rechenzentren, Lohnveredelung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur dem Unternehmen oder der Einrichtung als Ganzes zugeordnet werden können. Dies sind z. B. Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing, Aufwendungen für Leiharbeitnehmer (bitte in der jeweiligen Darunterposition zusätzlich gesondert angeben), Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte, Provisionen, Beratungsentgelte, Postgebühren, Porti, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge, Gebühren und öffentliche Beiträge, Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung, Reisespesen, Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, die unter Frage E anzugeben ist) und Mautgebühren. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Büro- und Versandverpackungsmaterial.

Nicht hier einzutragen sind bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf) und sonstige betriebliche Aufwendungen ausländischer Niederlassungen, Steuern, Abschreibungen, außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen, Zins- und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens).

[11] **Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing**

Hierzu zählen Mieten (ohne Betriebskosten) für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschl. Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten und Pacht für das Unternehmen oder die Einrichtung, Leasing/Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software und dgl.

[12] **Aufwendungen für Leiharbeitnehmer**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

[13] **Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr**

Hierzu zählen **Steuern**, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grund- und Ökosteuer, auf selbst erstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben.

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

Nicht anzugeben sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Ware erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 –
für Bäder, Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. Ä.

Das Unternehmen oder die Einrichtung führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz oder zu den Einnahmen leistet.)

**WZ-
Schlüssel**

Bäder und Saunas (ohne medizinische Bäder)

93.04.1

Diese Unterklasse umfasst:

- auf körperliches Wohlbefinden und Entspannung ausgerichtete Dienstleistungen von türkischen Bädern, Saunas und Dampfbädern

Solarien, Massagesalons (ohne medizinische Massagen), Fitnesszentren u. Ä.

93.04.2

Diese Unterklasse umfasst:

- auf körperliches Wohlbefinden und Entspannung ausgerichtete Dienstleistungen von Solarien, Schlankheits- und Massagestudios (ohne medizinische Massagen), Fitnesszentren usw.

Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Erhebungsvordrucks zu beschreiben.